

## Handbuch Grosser Rat

Legislatur 2020 - 2024 (Mai 2020)



Impressum: Parlamentsdienste Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld

Vorwort	1
- Zweck des Handbuches - Kontakt / Informationen	
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis	2-6
Grossratsbetrieb - Tagungsorte - Sitzungen	7-9
- Protokoll - Infrastruktur - Namensaufruf - Stimmenauszählung - Besucher an der Grossratssitzung	
- Grossratsversand	40
Aufgaben des Grossen Rates	10
Organe des Grossen Rates  - Mitglieder des Grossen Rates - Büro Grosser Rat - Fraktionen - Fraktionspräsidienkonferenz	11–12
Interessenbindungen	12
Kommissionen - Ständige Kommissionen - Spezialkommissionen	13
Entschädigungen	14
Geschäfte Grosser Rat  - Geschäftsarten  - Geschäftsdatenbank  - Persönliche Vorstösse  - Geschäftsabläufe	15–38
Internet und Grossratsportal ELSI	39-41
Parlamentsdienste	42-43
Gesetzliche Grundlagen - Verfassung des Kantons Thurqau	arün
- verlassung des Kantons Thurgau - Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR)  - Amtsgelübde  - Entschädigungen - Begnadigungsverfahren - Richtlinien zur Unvereinbarkeit	
- Ausstandspraxis im Grossen Rat	

### Vorwort

### Zweck des Handbuches

Das Handbuch liefert den Mitgliedern des Grossen Rates wichtige Informationen über den Ratsbetrieb und dient Ihnen als Leitfaden und Nachschlagewerk für Ihre Tätigkeit. Es erläutert verschiedene wichtige Begriffe und Abläufe, mit denen Sie bei Ihrer Arbeit konfrontiert werden.

Das Handbuch basiert auf den Bestimmungen in der Verfassung, den entsprechenden Gesetzen und der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR).

### Kontakt / Information

Die Parlamentsdienste stehen für allgemeine Auskünfte und Anregungen zu diesem Handbuch gerne zur Verfügung. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Parlamentsdienste finden Sie ab der Seite 42.

Staatskanzlei Parlamentsdienste Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld Telefon 058 345 53 16

Mail grossrat.sk@tg.ch

Ansprechperson für das Handbuch: Robert Widmer Sty. Leiter Parlamentsdienste Telefon 058 345 53 13 Mail robert.widmer@tg.ch

Das Handbuch ist ebenfalls im Internet öffentlich zugänglich.

Überarbeitete Auflage für die Legislatur 2020 - 2024

Stand: Mai 2020

### Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Beschreibung oder weitere Informationen	Zu finden unter				
		GOGR	Handbuch			
A						
Abstimmung		§§ 30-34	10			
Amtsgelübde	Erstmals gewählte Ratsmitglieder legen das Amtsgelübde ab	<b>§</b> 3	11			
Amtsjahr	Dauer: Jährlich ab Ende Mai		7			
Amtsdauer	Dauer, auf die der Grosse Rat gewählt ist (4 Jahre)		11			
Andere Anträge: Antrag gemäss § 52 GOGR	Persönlicher Vorstoss	§ 52	15, 16, 35			
Anträge	Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen	§ 24	15, 16			
Aufwandentschädi- gungen		Entschädi- gungen	14			
В						
Begnadigungsgesuch	Vorberatung durch Justizkommission	<b>§</b> 56	13, 32			
Behördenreferendum		§ 41				
Beratung		§ 28				
Berichterstattung	Medien müssen sich bei den PD anmelden	§ 16				
Beschlussfähigkeit	Beschlussfähigkeit: Teilnahme von mind. 95 Mitglieder an der Sitzung	§ 18a				
Beschränkung Rede- zeit	Die Dauer der Voten kann beschränkt werden	§ 26				
Besucher	Es steht eine Tribüne zur Verfügung	§ 15	8, 9			
Bürgerrechtsgesuch	Vorberatung durch Justizkommission	§ 56	13, 15, 31			
Büro	Leitungsgremium des Grossen Rates	<b>§</b> 6	12			
C/D						
Detailberatung	§ 22					
E						
Einfache Anfrage	Persönlicher Vorstoss	§ 51	15, 16, 38			
Einladung	Sitzungseinladung mind. zehn Tage vor Sitzung verfügbar	§ 13				

Begriff	Beschreibung oder weitere Informationen	Zu finden unter			
		GOGR	Handbuch		
Eintreten	Bei jedem Geschäft wird zuerst über das Eintreten beraten	§ 22			
ELSI	Elektronische Sitzungsvorbereitung / Grossratsportal		41		
Entschuldigung	Bei den PD unter Angabe des Grundes	§ 14	11		
Eröffnungssitzung Legislaturperiode	- In der zweiten Hälfte des Monats Mai - Alterspräsident/in eröffnet die Sitzung	§ 1	7		
Erste Lesung	Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden zweimal durchberaten	§ 38			
Entschädigungen		§ 72, Ent- schädigungen	14		
F					
Formeln Amtsgelübde		Anhang GOGR			
FPK	Fraktionspräsidienkonferenz	§ 70	12		
Fraktion		§ 69 ff.	12		
Fraktionspräsidien- konferenz		§ 70	12		
Fraktionssitzung		§ 71	12		
G					
Geheime Wahlen		§ 58			
Geschäftsarten			15		
Geschäftsdatenbank			16		
Geschäftsordnung	GOGR		1, 10, Gelber Anhang		
Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission		§§ 60/62	13		
Gesetzgebungs- und Redaktionskommission		§§ 60/66	13		
GFK	Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission	§§ 60/62	13		
GOGR	Geschäftsordnung des Grossen Rates		1, 10, Gelber Anhang		
GRGEKO	Geschäftsdatenbank des Grossen Rates		16		
GRK	Gesetzgebungs- und Redaktionskommission	§§ 60/66	13		

Begriff	Beschreibung oder weitere Informationen	Zu finden unter						
		GOGR	Handbuch					
Grossratsportal ELSI	mitglieder							
Grossratsversand			9					
н								
I								
Infrastruktur			7					
Initiative	Siehe: Volksinitiative oder Parlamentarische Initiative							
Interessenbindungen	Öffentliches Register der Interessenbindungen	§ 4	12					
Interpellation	Persönlicher Vorstoss	§ 50	15, 16, 37					
J								
JK	Justizkommission	§§ 60/63	13, 30 31, 32					
Justizkommission		§§ 60/63	13, 30 31, 32					
K								
Kantonsbürgerrechts- gesuch	Vorberatung durch Justizkommission	§ 56	13, 15, 31					
Kommissionsbericht	Bericht über Kommissionsberatung	§ 21a	9					
Kommissionssitzung		§ 67 f.	13					
Kommissionsprotokoll		§ 60c						
Konkordate			22					
L								
Leistungsmotion	Persönlicher Vorstoss	§§ 48 f.	15, 16, 36					
М								
Motion	Persönlicher Vorstoss	§ 46 f., § 75	15, 16, 34					
Motion gem. § 75 GOGR	Persönlicher Vorstoss	§ 75						
N								
Namensaufruf	Nach Eröffnung der Sitzung	§ 18						
0								
Ordnungsantrag	Antrag, der das Verfahren betrifft	§ 27						
Ordnungsruf	Ermahnung durch Präsidium	§ 25						

Begriff	Beschreibung oder weitere Informationen	Zu finden unter			
		GOGR	Handbuch		
Ort der Sitzung	§ 11	41			
Offene Wahlen		§ 59			
P/Q					
Parlamentarische Initiative	Persönlicher Vorstoss	§§ 43 ff.	15, 16, 33		
Parlamentsdienste	Dienstleistungserbringerin für den Grossen Rat und seine Organe	§ 10	42, 43		
Pauschale Aufwand- entschädigungen		Entschädi- gungen			
Persönlicher Vorstoss		§§ 43, 46, 48, 50, 51	15, 16, 33 - 38		
Petition		§ 54	14, 15, 29		
Präsenz	Verspätetes Erscheinen oder vorzeitiges Weggehen müssen dem Ratssekretariat gemeldet werden	§ 18	7, 11		
Präsidium	Leitet die Sitzung und die Geschäfte des Grossen Rates	§ 7	12		
Propagandamaterial	Bedarf einer Bewilligung des Büros	§ 17	8		
Protokoll		§§ 35, 60c	7		
R					
Ratsbüro	Geschäftsleitung des Grossen Rates: Präsidium, Vizepräsidium Sekretariat (2), Stimmenzählende (4)	§§ 6-9	12		
Ratssekretariat	Unterzeichnen Protokolle und Schriftstücke	<b>§</b> 8	12		
Raumplanungs- kommission		§§ 60/64	13		
Rechnungsführung	Die PD erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder	§ 74			
Reisespesen		Entschädi- gungen			
RPK	Raumplanungskommission	§§ 60/64	13		
Rückkommensanträge	ommensanträge Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden				
S					
Sitzungsgelder		Entschädi- gungen	14		
Sitzungsort	- Sommerhalbjahr in Frauenfeld - Winterhalbjahr in Weinfelden	§ 11	7		
Sitzordnung	Erstellt durch das Büro aufgrund der Fraktionsrückmeldungen	§ 12	7		

Begriff	Beschreibung oder weitere Informationen	Zu finden unter				
		GOGR	Handbuch			
Spezialkommission	Vorberatung Vorlagen	§§ 37, 60a, 67	13			
Staatsverträge			22			
Ständige Kommissionen	GFK, JK, RPK, GRK	§§ 60-66	13			
Stimmenzählende	Ermitteln die Abstimmungsresultate	§ 9	12			
T						
Tagesordnung		§ 19	7			
Teilnahmepflicht		§ 14	11			
U						
Unvereinbarkeit		§ 29 KV, § 2a	Richtlinien Büro			
v						
Versand			9			
Volksinitiative		§ 53	23, 24			
Vorberatende Kommissionen	Spezialkommissionen und ständige Kommissionen	§§ 37, 60 ff.	13			
W						
Wahlen	Offene oder geheime Wahlen	§§ 5, 57 ff.	20			
Wortbegehren	······································					
z						
Zweite Lesung	Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden zweimal durchberaten	§ 38				

### Grossratsbetrieb





### **Tagungsorte**

Das Thurgauer Parlament weist eine Eigenheit auf, die in der Schweiz einzigartig ist. Es tagt an zwei Orten im Kanton, nämlich im Sommerhalbjahr in Frauenfeld und im Winterhalbjahr in Weinfelden. Eine weitere Spezialität ist, dass das Thurgauer Parlament kein eigenes Parlamentsgebäude und keinen eigenen Ratssaal hat, sondern in den Ratssälen der Gemeinden Frauenfeld und Weinfelden beheimatet ist.

### Sitzungen

Rund 20 Mal im Jahr tagt der Grosse Rat des Kantons Thurgau. Die Ratssitzungen finden in der Regel alle zwei Wochen am Mittwochmorgen (9.30 Uhr bis etwa 12.30 Uhr) statt. Die Ganztagessitzungen bilden die Ausnahme (zwei bis fünf jährlich). Die Sitzungstermine und die Traktanden werden jeweils im Amtsblatt und im Internet publiziert. Das Amtsjahr beginnt jeweils mit der Wahlsitzung, die Ende Mai stattfindet. Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläute einer Landeskirche bekannt gegeben. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.

Die 130 Ratsmitglieder sitzen an vier Tischreihen zu je rund 30 Personen, geordnet nach Fraktionen. Die Sitzordnungen in Frauenfeld und Weinfelden sind identisch.

### **Protokoll**

Das ausführliche Protokoll, das vom Büro vorgängig redigiert wurde, liegt an der folgenden Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert 5 Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden.

### Infrastruktur

In beiden Rathäusern ist der drahtlose Zugang zum Internet gewährleistet. Wenden Sie sich bei Schwierigkeiten an die Hauswartung oder den Weibeldienst der Parlamentsdienste. Ihre Mobilgeräte können bei den Parlamentsdiensten aufgeladen werden. Eine kleine Cafeteria steht im Foyer zur Verfügung.

### Namensaufruf

Am Anfang der Sitzung findet zur Feststellung der Beschlussfähigkeit der Namensaufruf statt.

### Stimmenauszählung

Die Mitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von den Sitzen erheben.

### Besucher an der Grossratssitzung

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Für Besucher besteht die Möglichkeit, die Ratssitzung auf der Tribüne zu verfolgen. Für die Medienschaffenden sind in beiden Ratssälen Plätze reserviert. Sie haben sich bei den Parlamentsdiensten zu akkreditieren. Der Aufenthalt im Ratssaal ist während den Sitzungen nur den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates, den akkreditierten Medienvertreterinnen und Medienvertretern sowie den berechtigten Mitarbeitenden der Parlamentsdienste gestattet.



Es findet eine Eingangskontrolle durch die Polizei statt, die eine gewisse Zeit beansprucht. Für Bildaufnahmen ist vorgängig die Bewilligung bei den Parlamentsdiensten einzuholen. Auf störende und missbilligende Äusserungen sowie Beifall ist zu verzichten, ebenso auf das Fotografieren mit Blitzlicht. Wer die Verhandlungen stört, wird aus dem Saal gewiesen (vgl. § 15 GOGR).

Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material verteilen oder auflegen lassen will, bedarf hierfür einer vorherigen Bewilligung des Büros (vgl. § 17 GOGR).

Die Kommissionsberichte zu den traktandierten Geschäften werden am Sitzungstag aufgelegt. In der Geschäftsdatenbank des Grossen Rates sind ausser den Kommissionsunterlagen alle Dokumente zu den einzelnen Geschäften abrufbar.

Besuchergruppen bitten wir um Anmeldung, so dass für sie genügend Plätze auf der Tribüne reserviert werden können. Anmeldungen sind an Rita Signer, Parlamentsdienste, zu richten (rita.signer@tg.ch oder Tel. 058 345 53 16).

### Grossratsversand

Mit dem jeweils am Freitag eintreffenden Grossratsversand erhalten die Ratsmitglieder unter anderem die Einladung für die kommende Grossratssitzung sowie die Botschaften und Beantwortungen der Vorstösse durch den Regierungsrat. Die Ratsmitglieder haben die Wahl, ob sie den Versand per Post oder elektronisch zum Herunterladen erhalten möchten. Die Unterlagen stehen allen Interessierten auf der Internetseite des Grossen Rates (Wochenversand) jeweils am Freitag um 8.00 Uhr zur Verfügung.



### Aufgaben des Grossen Rates

Die Aufgaben des Grossen Rates (Legislative) sind in der <u>Verfassung des Kantons</u> <u>Thurgau</u> festgelegt (siehe grüner Teil des Handbuchs).

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau zählt 130 Mitglieder. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst (siehe gelber Teil des Handbuchs).



Der Grosse Rat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Kanton. Er genehmigt jährlich den Geschäftsbericht des Regierungsrates und der selbständigen kantonalen Anstalten sowie die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Zudem beschliesst er über das Budget und die Staatsrechnung, und er setzt den Steuerfuss fest. Er erlässt Gesetze und, wo er dazu ermächtigt ist, Verordnungen, genehmigt Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat für deren endgültigen Abschluss zuständig ist.

Er behandelt parlamentarische Vorstösse (siehe S. 16), Volksinitiativen, Petitionen sowie andere Eingaben und nimmt Wahlen vor. Der Grosse Rat verleiht das Kantonsbürgerrecht und übt das Begnadigungsrecht aus.

Für die Vorberatung der Geschäfte werden ständige Kommissionen oder Spezialkommissionen eingesetzt (siehe S. 13). Das Büro legt die Grösse und den Präsidiumsturnus für Spezialkommissionen fest.

### **Organe des Grossen Rates**

### Mitglieder des Grossen Rates

Die Mitglieder des Grossen Rates werden alle vier Jahre (Amtsdauer) vom Volk gewählt.

Die neu gewählten Mitglieder legen ein Amtsgelübde ab. Hierbei wird von einem Mitglied des Ratssekretariats die Gelübdeformel vorgelesen und das Ratsmitglied bestätigt das Gelübde nach Aufforderung des Präsidenten mit den Worten "Ich gelobe es".

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, muss sich bei den Parlamentsdiensten zu Handen des Präsidiums unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich entschuldigen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der <u>Geschäftsordnung</u> des Grossen Rates geregelt.

Im Internet sind die aktuellen <u>Mitglieder</u> des Grossen Rates mit Foto und Verbindungsdaten publiziert.

### Büro Grosser Rat

Das Ratsbüro ist das Leitungsgremium des Grossen Rates. Es stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen.

Dem Ratsbüro gehören die Ratspräsidentin/der Ratspräsident, die Ratsvizepräsidentin/der Ratsvizepräsident, das Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler an. Die Mitglieder des Ratsbüros werden jährlich (wieder-) gewählt.

Die **Ratspräsidentin** oder der **Ratspräsident** leitet die Geschäfte des Grossen Rates. Für die Planung und Organisation des Ratsbetriebes stehen dem Grossen Rat und seinen Organen die Parlamentsdienste zur Verfügung.

Die **Mitglieder** des **Ratssekretariats** unterzeichnen zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke. Sie ermitteln die Abstimmungsresultate und nehmen den Namensaufruf anfangs der Sitzung vor.

Die **Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler** ermitteln zusammen mit dem Ratssekretariat die Abstimmungsresultate.

### Fraktionen

Die Ratsmitglieder gehören in der Regel entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit einer Fraktion an oder schliessen sich einer Fraktion an. Fraktionsgemeinschaften sind möglich. Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.

### Fraktionspräsidienkonferenz

Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Diese stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere Wahlgeschäfte vor. Die Konferenz trifft sich bei Bedarf, meist im Anschluss an eine Grossratssitzung.

### Interessenbindungen

Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Ratsmitglied gemäss § 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Parlamentsdienste schriftlich über seine Interessenbindungen. Änderungen müssen unverzüglich den Parlamentsdiensten gemeldet werden. (Liste Interessenbindungen)

### Kommissionen

Für die Vorberatung der Geschäfte des Grossen Rates werden ständige Kommissionen oder Spezialkommissionen eingesetzt.

### Ständige Kommissionen:

### Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK)

Die GFK übt die parlamentarische Aufsicht über den Finanzhaushalt aus (Voranschlag, Nachtragskredite, Staatsrechnung). Sie hat die parlamentarische Aufsicht über die gesamte kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten. Sie prüft die Geschäftsberichte des Regierungsrates und der selbständigen Anstalten. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht. Die Kommission gibt sich ein Geschäftsreglement und arbeitet in Subkommissionen.

### Justizkommission (JK)

Die JK nimmt die parlamentarische Aufsicht über die richterlichen Behörden wahr und prüft die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte. Sie ist zuständig für Begnadigungen, Petitionen und die Vorberatung der Kantonsbürgerrechtsgesuche. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht

### Raumplanungskommission (RPK)

Die RPK berät die Raumplanungsvorlagen wie z. B. den kantonalen Richtplan vor.

### Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (GRK)

Die GRK bereinigt die Gesetzgebungsvorlagen.

### Spezialkommissionen:

Sie werden von Fall zu Fall (ad hoc) für die Vorberatung einzelner Geschäfte eingesetzt.

Die Grösse und die Fraktion, die das Präsidium stellt, bestimmt das Büro aufgrund des Verteilschlüssels, der anfangs Legislatur auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz erstellt wird. Über die Zusammensetzung der Spezialkommissionen entscheidet das Ratsbüro aufgrund der Meldungen der Fraktionen. Die Zusammensetzung von Spezialkommissionen wird im Amtsblatt und im Internet publiziert.

Zur Unterstützung der Kommissionsarbeit stehen den Kommissionspräsidien die Parlamentsdienste zur Verfügung.

### Entschädigungen

Die Entschädigungen der Ratsmitglieder sind im <u>Beschluss des Grossen Rates</u> geregelt, den Sie im Handbuch nach der GOGR finden. Die Sitzungsgelder und Spesen werden zweimal jährlich im Juni und im Januar ausbezahlt. Mit der zweiten Januar-Abrechnung erhalten Sie den Lohnausweis.



### Geschäfte des Grossen Rates

Der Rat behandelt pro Legislaturperiode etwa 400 bis 500 Geschäfte. Es handelt sich dabei um Erlasse auf Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsstufe, Beschlüsse, persönliche Vorstösse, Volksinitiativen, Petitionen sowie Wahlen.

### Geschäftsarten

Der Kanton Thurgau kennt folgende Geschäftsarten (in alphabetischer Reihenfolge):

AN Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates

BE Begnadigungsgesuch

BS Beschluss

EA Einfache Anfrage

EB Einbürgerungsgesuch

GE Gesetz

IN Interpellation

LM Leistungsmotion

MO Motion
PF Petition

PE Petition
PI Parlamentarische Initiative

VE Verfassung
VI Volksinitiative
VO Verordnung
WA Wahlgeschäft

WE Weitere Geschäfte (d. h. Geschäfte ohne Abstimmung bzw. Beschluss)

AN / EA / IN / LM / MO / PI sind persönliche Vorstösse, die von einzelnen oder mehreren Ratsmitgliedern eingereicht werden können.

Als Erstunterzeichner oder Erstunterzeichnerin gilt diejenige Person, die oben links aufgeführt ist. Diese vertritt in der Regel das Geschäft im Rat.

### Geschäftsdatenbank

Sämtliche Unterlagen zu den Geschäften sind in der Geschäftsdatenbank des Grossen Rates (GRGEKO; www.grgeko.tg.ch) erfasst und im Internet abrufbar. Ausnahme: Kommissionsunterlagen finden Sie im privaten elektronischen Bereich (siehe S. 41). Als Ratsmitglied erhalten Sie Kommissionsprotokolle von anderen Kommissionen auf Anfrage bei den Parlamentsdiensten.

### Persönliche Vorstösse

Es besteht die Möglichkeit, <u>Vorlagen</u> für Persönliche Vorstösse aus dem Internet oder aus ELSI herunterzuladen. Die Vorstösse sind an der Sitzung des Grossen Rates in Papierform bei den Parlamentsdiensten einzureichen. Der Weibeldienst lässt sie für die Sammlung der Unterschriften bei den einzelnen Fraktionen während der Sitzung zirkulieren. Es empfiehlt sich, Vorstösse vorgängig den Fraktionen zuzustellen.



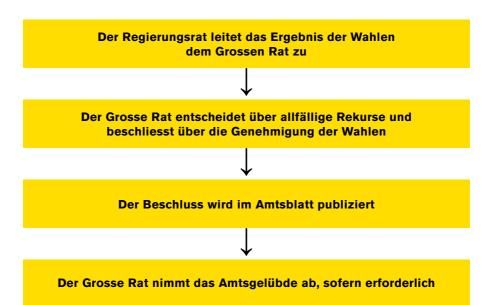
# Übersicht über die Aufgaben des Grossen Rates gemäss gesetzlichen Grundlagen

U) <u>J</u> <u>L</u> (U	Staatsverträge Obe und Aufs Konkordate Kanl abschliessen ausi	Oberste Aufsicht im Kanton ausüben	Wahlen durchführen	Kantonale Volkswahlen genehmigen (GR, RR)	Finanz- beschlüsse fassen
Stellung zu grundlegenden Planungen des Kantons nehmen		Aufträge zu grundlegenden Planungen des Kantons dem RR erteilen	Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter Kantonsange- stellte regeln	Gebühren des Kantons und der kant. An- stalten regeln	Kantons- bürgerrecht verleihen
Gültigkeit Volksinitiativen feststellen und Beschluss fassen		Unvereinbar- keit Behörden bei Mitgliedern GR prüfen	Persönliche Vorstösse entgegen- nehmen	Petitionen und andere Eingaben behandeln	Mitwirkungs- rechte, welche die BV den Kantonen einräumt, aus- üben

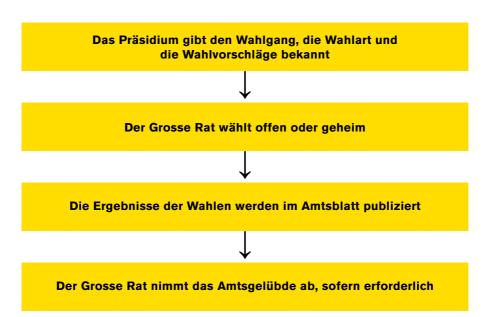
# Übersicht über die Geschäftsfälle des Grossen Rates

	Andere Eingabe			•				•	•			
lenes	Begnadigung			•		•			•			
Verschiedenes	Petition			•		•			•			
Vers	Volksinitiative			•	•		•		•		•	•
	Kantonsbürgerrecht			•		•			•			
en	Mahlen genehmigen			•					•		•	
Wahlen	Kantonale Wahlen	•		•					•		•	
sicht	Rechenschaftsberichte Gericht			•		•			•			
Oberste Aufsicht	Geschäftsberichte selbst. Anstalten			•		•			•			
Obers	Geschäftsbericht/Staatsrechnung	•		•		•			•			
	Besoldungen/Ruhegehälter	•		•		•			•		•	
Ē	Regierungsrichtlinien	•		•			•		•			
fasse	Bauvorhaben	•		•			•		•		•	•
Beschlüsse fassen	Grundlegende Planungen	•		•		•	•		•		•	
3esch	Finanzen (Budget/Finanzplan)	•		•		•				•		•
ľ											_	(•)
	Verträge/Konkordate	•		•			•		•		•	٠
Gesetzgebung	Verordnung	•		•			•			•		
etzge	Sesetz	•		•			•			•	•	•
Ges	Verfassung	•		•			•			•	•	•
	Parlamentarische Initiative		•	•			•			•		
iösse	Moifom		•	•	•				•			
Vorsi	Leistungsmotion		•	•	•				•			
Persönliche Vorstösse	Interpellation		•	•	•			•				
ersör	Einfache Anfrage		•	•	•							
Ь	Antrag gemäss § 52 GOGR		•	•	•			•	•			
H		_									<b>→</b>	
	Grosser Rat Grossrätliche Kommission Regierungsrat	Verabschiedung im RR	Einreichung im GR	Bekanntgabe im GR	Beantwortung durch RR	Vorberatung in Ständiger Kommission	Vorberatung in Spezialkommission	Diskussion im GR	Diskussion und Beschlussfassung im GR	Beratung und Beschlussfassung im GR	Publikation im Amtsblatt	Volksabstimmung

### Kantonale Volkswahlen genehmigen



### Wahlen durch den Grossen Rat durchführen



### Verfassung, Gesetz, Verordnung erlassen



### Staatsverträge, Konkordate abschliessen

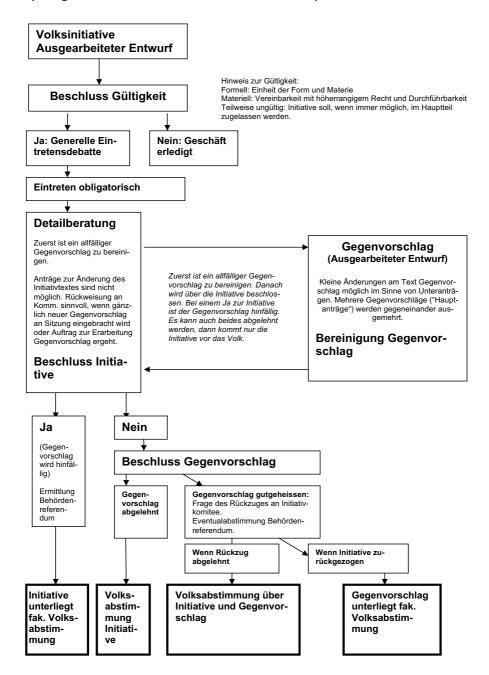
Vernehmlassungsphase: Zur konsultativen Mitwirkung bestellt das Büro des Grossen Rates auf Antrag des Regierungsrates vorgezogen eine vorberatende Kommission. Diese verfasst eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates Der Regierungsrat verabschiedet Botschaft und Beschlussesentwurf zuhanden des Grossen Rates Die Kommission berät das Geschäft vor Der Grosse Rat beschliesst über das Eintreten, berät das Geschäft und stimmt darüber ab. Er befindet über ein allfälliges Behördenreferendum Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert Der Beschluss unterliegt der Volksabstimmung, sofern das

Behörden- oder das Volksreferendum zustande kommt

### Volksinitiativen behandeln

Die Volksinitiative wird eingereicht. Der Regierungsrat stellt deren Zustandekommen fest Das Büro des Grossen Rates bestellt eine vorberatende Kommission Die Kommission holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein Die Kommission berät die Volksinitiative vor. Sie kann dem Grossen Rat auch einen Gegenvorschlag beantragen Der Grosse Rat befindet über die Gültigkeit, berät die Volksinitiative und allfällige Gegenvorschläge und stimmt darüber ab Lehnt der Grosse Rat die Volksinitiative ab, wird sie mit oder ohne Gegenvorschlag dem Volk unterbreitet

# Ablauf der Beratung einer Volksinitiative (Ausgearbeiteter Entwurf auf Gesetzesstufe)



### Finanzbeschlüsse fassen: Voranschlag und Nachtragskredit

Der Regierungsrat verabschiedet Botschaft und Beschlussesentwurf zuhanden des Grossen Rates

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission berät das Geschäft vor

Der Grosse Rat beschliesst über das Eintreten. Beim Voranschlag ist es obligatorisch. Er berät das Geschäft und stimmt darüber ab

Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert

Die Frage eines Behörden-, fakultativen oder obligatorischen Volksreferendums richtet sich nach der Kantonsverfassung

### Finanzbeschlüsse fassen: Kreditbegehren



# Stellung nehmen zu grundlegenden Planungen des Kantons

Der Regierungsrat verabschiedet Botschaft und Beschlussesentwurf zuhanden des Grossen Rates Das Büro des Grossen Rates bestellt eine vorberatende Kommission. sofern nicht eine ständige Kommission zuständig ist Die Kommission berät das Geschäft vor Der Grosse Rat beschliesst über das Eintreten, berät das Geschäft und stimmt darüber ab Der Beschluss wird im Amtsblatt publiziert Die Frage eines Behörden- oder fakultativen Volksreferendums bei Erweiterungen des Kantonsstrassennetzes richtet sich nach der Spezialgesetzgebung

### Oberste Aufsicht im Kanton ausüben: Regierungsrat und kantonale Gerichte

Der Regierungsrat verabschiedet seinen Geschäftsbericht, die kantonalen Gerichte (mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichtes) verabschieden ihre Rechenschaftsberichte zuhanden des Grossen Rates

Die zuständige ständige Kommission berät diese Geschäfte vor

Eintreten ist obligatorisch. Der Grosse Rat berät die Geschäfte und stimmt darüber ab

Die Beschlüsse werden im Amtsblatt publiziert

### Oberste Aufsicht im Kanton ausüben: Selbständige kantonale Anstalten

Die selbständigen kantonalen Anstalten verabschieden ihre Geschäftsberichte zuhanden des Grossen Rates. Ausserdem werden dem Grossen Rat gegebenenfalls die Eigentümerstrategien zur Genehmigung sowie die Revisions- oder die Kontrollstelle zur Wahl unterbreitet

Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission berät diese Geschäfte vor

Eintreten ist obligatorisch. Der Grosse Rat berät die Geschäfte und stimmt darüber ab

Die Beschlüsse werden im Amtsblatt publiziert

### Petitionen behandeln

Das Präsidium überweist die Petition an die Justizkommission

Die Justizkommission berät die Petition vor, sofern der Grosse Rat zuständig ist

Der Grosse Rat diskutiert die Petition und teilt dem Petenten oder der Petentin das Ergebnis durch Protokollauszug mit

### Kantonsbürgerrecht verleihen

Der Regierungsrat verabschiedet die Gesuche für das Kantonsbürgerrecht zuhanden des Grossen Rates

Die Justizkommission berät die Gesuche vor

Der Grosse Rat beschliesst über das Eintreten, berät die Gesuche und stimmt darüber ab

### Begnadigungsrecht ausüben

Das Präsidium überweist das Gesuch für die Begnadigung an das Departement für Justiz und Sicherheit

Das Departement überweist das vorgeprüfte Gesuch an die Justizkommission, sofern der Grosse Rat zuständig ist

Die Justizkommission berät das Gesuch vor

Der Grosse Rat befindet über die Frage der Begnadigung ohne vorgängige Diskussion in geheimer Abstimmung. Spricht er sich dafür aus, stimmt er über den Umfang nach allfälliger Diskussion offen ab

### Persönliche Vorstösse behandeln: Parlamentarische Initiative (§ 43 ff. GOGR)

Der Initiant oder die Initiantin reicht die Parlamentarische Initiative im Grossen Rat ein Das Büro des Grossen Rates lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein Das Büro des Grossen Rates weist nach Anhören des Regierungsrates die Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist oder innerhalb eines halben Jahres vorgelegt wird Der Grosse Rat diskutiert und beschliesst über die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative Bei vorläufiger Unterstützung bestellt das Büro des Grossen Rates eine vorberatende Kommission Die Kommission berät den Entwurf Die Behandlung der Parlamentarischen Initiative im Grossen Rat entspricht jener von Verfassung, Gesetz, Verordnung

## Persönliche Vorstösse behandeln: Motion (§ 46 f. GOGR)

Der Motionär oder die Motionärin reicht die Motion im Grossen Rat ein

Der Regierungsrat verabschiedet die Beantwortung der Motion zuhanden des Grossen Rates innert eines Jahres

Der Grosse Rat diskutiert und beschliesst über die Erheblicherklärung der Motion

Die erheblich erklärte Motion geht an den Regierungsrat zur Erfüllung des Motionsauftrages innert zwei Jahren

# Persönliche Vorstösse behandeln: Antrag gemäss § 52 GOGR

Der Antragsteller oder die Antragstellerin reicht den Antrag im Grossen Rat ein

Der Regierungsrat verabschiedet die Beantwortung des Antrages zuhanden des Grossen Rates innert eines Jahres

> Der Grosse Rat diskutiert und beschliesst über die Erheblicherklärung des Antrages

Der erheblich erklärte Antrag geht an den Regierungsrat zur Erfüllung des Auftrages innert zwei Jahren

## Persönliche Vorstösse behandeln: Leistungsmotion (§ 48 f. GOGR)

Die Leistungsmotionäre und -motionärinnen (Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitglieder) reichen die Leistungsmotion im Grossen Rat ein

Der Regierungsrat verabschiedet die Stellungnahme zur Leistungsmotion zuhanden des Grossen Rates innert drei Monaten

Der Grosse Rat diskutiert und beschliesst über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion

Die erheblich erklärte Leistungsmotion geht an den Regierungsrat zur Aufnahme in das Globalbudget

# Persönliche Vorstösse behandeln: Interpellation (§ 50 GOGR)

Der Interpellant oder die Interpellantin reicht die Interpellation im Grossen Rat ein

Der Regierungsrat verabschiedet die Beantwortung der Interpellation zuhanden des Grossen Rates innert eines Jahres

Der Interpellant oder die Interpellantin erhält das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist

Der Grosse Rat diskutiert über die Interpellation, sofern er einem Antrag auf Diskussion zugestimmt hat

# Persönliche Vorstösse behandeln: Einfache Anfrage (§ 51 GOGR)

Die Einfache Anfrage wird im Grossen Rat eingereicht

Der Regierungsrat verabschiedet die Beantwortung der Einfachen Anfrage innert zwei Monaten. Eine Behandlung im Grossen Rat findet nicht statt

## Internet und Grossratsportal (ELSI)

#### Internet

Im Internet stehen allen Interessierten ausführliche Informationen zu den Mitgliedern und den Geschäften des Grossen Rates zur Verfügung (www.parlament.tg.ch).



Auf der Startseite stehen Ihnen folgende Menüs zur Verfügung:

- Parlament
- Sitzungen
- Mitglieder
- Geschäfte
- Wochenversand
- Infos/News

#### Parlament

- Präsidium
- Aufgaben
- Rechtsgrundlagen
- Handbuch Grosser Rat
- Tagungsorte

#### Sitzungen

- Tagesordnungen: Die Tagesordnung ist mit den entsprechenden Geschäften in der Geschäftsdatenbank(GRGEKO) verlinkt.
- Kurzprotokolle
- Ausführliche Protokolle
- Sitzungstermine
- Sitzordnung
- Besucher

## > Mitglieder

- Mitglieder
- Interessenbindungen
- Büro des Grossen Rates
- Fraktionspräsidien
- Ständige Kommissionen
- Spezialkommissionen

#### Wochenversand

- Aktuell
- Archiv

#### Geschäfte

- Pendente Geschäfte
- Geschäftsdatenbank (GRGEKO)
- Vorlagen Parlamentarische Vorstösse

#### Infos/News

- Internationale Parlamentarische Bodensee-Konferenz (IPBK) (Links)
- Projekte und Themen der Internationalen Bodensee-Konferenz (Links)
- FC Grosser Rat

#### Direktbuttons (über diese gelangen Sie direkt zum gewünschten Thema)

- Mitglieder
- Geschäftsdatenbank (GRGEKO)
- Sitzungen
- Handbuch

## Quicklinks (über diese gelangen Sie direkt zum gewünschten Thema)

- Tagesordnung, aktuell
- Mitgliederliste
- Pendente Geschäfte
- Handbuch Grosser Rat
- GRGEKO
- Vorlagen Vorstösse
- Besucher
- Vernehmlassungen Regierungsrat
- Medienmitteilungen Regierungsrat

#### **Grossratsportal ELSI**

(Elektronische Sitzungsvorbereitung = elektronisches Informationssystem des Grossen Rates)

Auf die Startseite des Grossratsportals ELSI gelangen Sie ab 1. Oktober 2020 mit Ihrem eigenen Gerät und einem Internetzugang mittels Zweifaktorenauthentifizierung. Einzugebende Adresse: <a href="https://remote.tg.ch">https://remote.tg.ch</a>. Den Benutzernamen und das Passwort erhalten Sie von den Parlamentsdiensten.

Sie finden auf dem Grossratsportal alle relevanten Informationen, die Sie u.a. für Ihre Sitzungsvorbereitung benötigen, insbesondere die Kommissionsunterlagen. Die Einladung zu den Kommissionssitzungen erhalten Sie per Mail, alle übrigen Kommissionsunterlagen werden im Portal zur Verfügung gestellt. Kontakt für Fragen oder Störungsmeldungen: Sekretariat Parlamentsdienst grossrat.sk@tg.ch oder 058 345 53 16.

Wir weisen Sie darauf hin, dass auch im elektronischen Bereich das Amtsgeheimnis, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Datensicherheit zu beachten sind.

#### **Parlamentsdienste**

Die Parlamentsdienste sind die Geschäftsstelle des Grossen Rates, des Ratsbüros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation des Ratsbetriebes
- Beratung der Ratsmitglieder in Verfahrensfragen
- Information und Dokumentation der Ratsmitglieder
- Führung des Protokolls der Ratssitzungen
- Erledigung der administrativen Sachgeschäfte

Team der Parlamentsdienste/Zuständigkeiten:

Allgemeine Adresse: grossrat.sk@tg.ch oder 058 345 53 16.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter	Zuständigkeit
Ricarda Zurbuchen 058 345 53 12 ricarda.zurbuchen@tg.ch	<ul> <li>Leitung Parlamentsdienste</li> <li>Organisation Ratsbetrieb</li> <li>Organisation Ratsbürobetrieb</li> <li>Organisation Fraktionspräsidienkonferenz</li> <li>Beratung in Verfahrensfragen</li> <li>Vorbereitung von/Abklärung zu Geschäften</li> </ul>
Robert Widmer 058 345 53 13 robert.widmer@tg.ch	<ul> <li>Stellvertretung der Leiterin Parlamentsdienste</li> <li>Organisation Kommissionsbetrieb         (Ständige Kommissionen und Spezialkommissionen)</li> <li>Abrechnungswesen für den Grossen Rat</li> <li>Bewirtschaftung Internetauftritt und Geschäftsdatenbank (GRGEKO)</li> <li>Organisation Versand an den Grossen Rat</li> </ul>
Silvana Tschudi 058 345 53 17 silvana.tschudi@tg.ch	<ul> <li>Fachspezialistin Parlamentsdienste</li> <li>Übernahme einzelner Fachgeschäfte</li> <li>Organisation Ratssitzungen</li> <li>Verantwortung Weibeldienste</li> <li>Verfassung von Berichten</li> <li>Ausbildnerin Lernende</li> </ul>
Johanna Pilat 058 345 53 14 johanna.pilat@tg.ch	<ul> <li>Protokollführung Ratssitzungen</li> <li>Bewirtschaftung Geschäftsdatenbank (GRGEKO)</li> <li>Dokumentation und Archivierung</li> </ul>

Janine Vollenweider 058 345 53 15 janine.vollenweider@tg.ch	- Protokollführung Ratssitzungen
Rita Signer 058 345 53 16 rita.signer@tg.ch	<ul> <li>Sekretariats- und Sachbearbeitungsaufgaben</li> <li>Organisation Anlässe</li> <li>Administration Spezialkommissionen</li> <li>Administration/Bewirtschaftung Ratsmitglieder</li> <li>Ansprechperson für Besucher im Grossen Rat</li> </ul>
Verena Schneiter verena.schneiter@tg.ch	<ul><li>Weibeldienst an Ratssitzungen</li><li>Weibeldienst bei Anlässen</li><li>Ausführung Versand an den Grossen Rat</li></ul>
Claudia Schneider claudia.schneider@tg.ch	Weibeldienst an Ratssitzungen
Lernende/r	Die Lernenden der Zentralen Kantonalen Verwaltung werden in ihrem 3. KV-Lehrjahr ein halbes Jahr von den Parlamentsdiensten ausgebildet.

## Verfassung des Kantons Thurgau (KV)

vom 16. März 1987 (Stand 20. Mai 2019)

## 1. Stellung des Kantons

#### § 1 Verhältnis zu Bund und Kantonen

- <sup>1</sup> Der Thurgau ist ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- <sup>2</sup> Er unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- <sup>3</sup> Er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland an.

#### 2. Rechtsstaatliche Grundsätze

## 2.1. Grundlagen

## § 2 Anforderungen an staatliches Handeln

- <sup>1</sup> Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die rechtsstaatlichen Grundsätze dieser Verfassung gebunden.
- <sup>2</sup> Alles staatliche Handeln muss auf einem Rechtssatz beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

## § 3 Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Die Gleichheit vor dem Recht ist gewährleistet.

#### § 4 Rückwirkung

<sup>1</sup> Rückwirkende Erlasse dürfen den Einzelnen nicht zusätzlich belasten.

#### 2.2. Grundrechte

#### § 5 Menschenwürde

<sup>1</sup> Der Staat achtet und schützt Würde und Freiheit des Einzelnen.

<sup>\*</sup> Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

#### § 6 Freiheitsrechte

<sup>1</sup> Die Freiheitsrechte sind gewährleistet, insbesondere:

- 1. die persönliche Freiheit;
- 2. die Freiheit und der Schutz des Privat- und Geheimbereiches;
- 3. die Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- 4. die Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit;
- 5. die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit;
- die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie der künstlerischen Betätigung;
- 7. die Freiheit der Berufswahl und der wirtschaftlichen Betätigung;
- 8. die Niederlassungsfreiheit.

#### § 7 Eigentumsgarantie

- <sup>1</sup> Das Eigentum ist gewährleistet.
- <sup>2</sup> Jedermann hat Anspruch auf volle Entschädigung bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen.

#### § 8 Schranken

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und erfordern ein überwiegendes öffentliches Interesse.
- <sup>2</sup> Die Grundrechte von Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, dürfen nur soweit zusätzlich eingeschränkt werden, als es der besondere Zweck des Abhängigkeitsverhältnisses erfordert.

#### § 9 Drittwirkung

<sup>1</sup> Die Grundrechte gelten sinngemäss auch unter Privaten.

#### 2.3 Kontrolle staatlicher Macht

#### § 10 Gewaltenteilung

<sup>1</sup> Der Aufbau des Staates und die Ausübung staatlicher Macht beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung.

## § 11 Öffentlichkeit<sup>1)</sup> \*

- <sup>1</sup> Rechtssetzende Erlasse müssen veröffentlicht werden.
- <sup>2</sup> Die Behörden informieren über ihre Tätigkeit.

<sup>1)</sup> Mit Übergangsbestimmung in § 99a.

<sup>3</sup> Der Kanton sowie die politischen Gemeinden und Schulgemeinden gewähren Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. \*

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere das anwendbare Verfahren. \*

#### § 12 Petitionsrecht

<sup>1</sup> Jedermann kann Eingaben an die Behörden richten. Die Behörden sind zur Antwort verpflichtet.

#### § 13 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Jedermann hat Anspruch auf Schutz seiner Rechte.

#### § 14 Verfahrensgarantien

- <sup>1</sup> Im Verfahren vor Behörden hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Schutz von Treu und Glauben.
- <sup>2</sup> Jedermann hat Anspruch auf Einsicht in Akten, die ihn betreffen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

#### § 15 Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind die Behörden im Rahmen des Gesetzes an das Amtsgeheimnis gebunden.

#### **§ 16** Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Der Staat haftet nach dem Gesetz für den Schaden, der durch seine Organe verursacht wird.

## 3. Volk und Staatsgewalt

#### § 17 Grundsatz

<sup>1</sup> Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

#### § 18 Stimm- und Wahlrecht

- <sup>1</sup> Jeder im Kanton wohnhafte Schweizer Bürger ist stimm- und wahlberechtigt, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Das Gesetz regelt die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes. \*
- <sup>2</sup> Jeder Stimm- und Wahlberechtigte ist in die Behörden wählbar. Das Gesetz kann fachliche Voraussetzungen für die Wählbarkeit vorsehen.

#### § 19 Mitwirkung von Ausländern

<sup>1</sup> Ausländer können nach dem Gesetz in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken.

#### § 20 Volkswahlen

- <sup>1</sup> Das Volk wählt:
- 1. die Mitglieder des Grossen Rates;
- 2. die Mitglieder des Regierungsrates;
- 3. die Ständeräte:
- 4. die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte;
- 5. \*
- 6. \* die Friedensrichter.
- <sup>2</sup> Das Gesetz kann weitere Wahlen durch das Volk vorsehen
- 3 Wahlkreis ist:
- 1. der Bezirk für die Mitglieder des Grossen Rates;
- 2. der Kanton für die Mitglieder des Regierungsrates und des Ständerates;
- 3. das Amtsgebiet in den übrigen Fällen.
- <sup>4</sup> Der Grosse Rat wird nach dem Verhältnisverfahren gewählt. Bei allen anderen Wahlen gilt das Mehrheitsverfahren.

## § 21 Mehrheitsprinzip

<sup>1</sup> Bei Volksabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

## § 22 Volksabstimmung über Gesetze

<sup>1</sup> Gesetze sowie Beschlüsse des Grossen Rates über Staatsverträge und Konkordate unterliegen der Volksabstimmung, wenn sich 30 Mitglieder des Grossen Rates dafür aussprechen oder 2000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen.

#### § 23 Volksabstimmung über Finanzbeschlüsse

- <sup>1</sup> Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 000 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 600 000 Franken vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung.
- <sup>2</sup> Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 000 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung, wenn 2 000 Stimmberechtigte dies innert drei Monaten seit der Veröffentlichung verlangen.
- <sup>3</sup> Beschlüsse über Ausgaben, die durch Bundesrecht oder durch Gesetz in Zweck und Umfang notwendig vorbestimmt sind, unterliegen nicht der Volksabstimmung.

## § 24 Volksabstimmung über weitere Beschlüsse

<sup>1</sup> Durch Gesetz können weitere Beschlüsse des Grossen Rates der fakultativen Volksabstimmung unterstellt werden.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann seine Beschlüsse von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

#### § 25 Abberufung

- <sup>1</sup> 20 000 Stimmberechtigte können die Abberufung des Grossen Rates oder des Regierungsrates verlangen.
- <sup>2</sup> Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt drei Monate. Das Begehren ist innert weiteren drei Monaten der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- <sup>3</sup> Entscheidet sich das Volk für die Abberufung, finden innert drei Monaten Neuwahlen statt.

#### § 26 Volksinitiative

- <sup>1</sup> 4 000 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen verlangen.
- <sup>2</sup> Die Frist zum Sammeln der Unterschriften beträgt sechs Monate.
- <sup>3</sup> Das Begehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- <sup>4</sup> Eine Volksinitiative kann bis zur Ansetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden. Jede Volksinitiative ist mit einer Rückzugsklausel zu versehen.

#### § 27 Verfahren bei Volksinitiativen

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt fest, ob eine Volksinitiative zustande gekommen ist.
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat befindet über ihre Gültigkeit.
- <sup>3</sup> Der Grosse Rat entscheidet, ob er der Volksinitiative Folge geben will. Lehnt er sie ab, ist sie der Volksabstimmung zu unterbreiten.
- <sup>4</sup> Stellt der Grosse Rat der Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, können die Stimmberechtigten beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorzug geben, falls beide angenommen werden. \*

  <sup>5</sup> ... \*

## § 28 Vorschlagsrecht an den Bund

<sup>1</sup> Auf dem Weg der Volksinitiative kann das Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung ausgeübt werden.

#### 4. Behörden

## 4.1. Organisatorische Grundsätze

#### § 29 Unvereinbarkeit

- <sup>1</sup> Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates, der Staatsschreiber, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Zwangsmassnahmengerichtes und der Rekurskommissionen sowie die nicht vom Volk gewählten Mitarbeiter der Bezirksgerichte und der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten dürfen nicht dem Grossen Rat angehören. \*
- <sup>3</sup> Mitglieder und Ersatzmitglieder eines Gerichtes oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht dem Regierungsrat angehören.
- <sup>4</sup> Weitere Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.

#### § 30 \* Verwandtenausschluss

- <sup>1</sup> Der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:
- 1. Ehegatten;
- 2. Eltern und Kinder sowie ihre Ehegatten;
- 3. Geschwister und ihre Ehegatten.
- <sup>2</sup> Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Personen in faktischer Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt.
- <sup>3</sup> Der Verwandtenausschluss gilt nicht für den Grossen Rat und die Gemeindeparlamente.
- <sup>4</sup> Weitere Ausnahmen vom Verwandtenausschluss regelt das Gesetz.

#### § 31 Ausstand

<sup>1</sup> Mitglieder einer Behörde haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

#### § 32 Amtsdauer \*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt vier Jahre.

#### § 33 Hauptort, Tagungsort, Sitz

<sup>1</sup> Der Hauptort des Kantons ist Frauenfeld.

- <sup>2</sup> Der Grosse Rat tagt im Sommer in Frauenfeld, im Winter in Weinfelden.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat hat seinen Sitz in Frauenfeld.
- <sup>4</sup> Der Sitz der kantonalen Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

#### 4.2. Grosser Rat.

#### § 34 Mitglieder, Stellung

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat besteht aus 130 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder üben ihr Mandat frei aus. Sie können für Äusserungen im Rat und in dessen Kommissionen nicht belangt werden.

#### § 35 Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

#### § 36 Rechtssetzung

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt in Form des Gesetzes alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze, namentlich über Rechte und Pflichten des Einzelnen, über die Organisation des Kantons, dessen Anstalten und Körperschaften sowie über das Verfahren vor den Behörden. Gesetze sind zweimal zu beraten.
- <sup>2</sup> Er beschliesst über Staatsverträge und Konkordate, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist. Staatsverträge und Konkordate sind in ihrer Wirkung Gesetzen gleichgestellt.
- <sup>3</sup> Er kann Verordnungen erlassen, soweit ihn die Verfassung dazu ermächtigt.

#### § 37 Aufsicht

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat übt die oberste Aufsicht im Kanton aus.
- <sup>2</sup> Er genehmigt jährlich die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates und der kantonalen Gerichte sowie die Geschäftsberichte der selbständigen kantonalen Anstalten.

#### § 38 Wahlen

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat wählt für die Dauer eines Jahres den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates. Der Präsident ist für das folgende Jahr nicht wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Er wählt den Staatsschreiber, die Präsidenten, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte sowie den Generalstaatsanwalt. \*

#### § 39 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Der Grosse Rat beschliesst über Voranschlag und Staatsrechnung. Er setzt den Steuerfuss fest.

- <sup>2</sup> Er beschliesst über die Aufnahme neuer Anleihen.
- <sup>3</sup> Er beschliesst über neue Ausgaben unter Vorbehalt der Volksrechte sowie über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit nicht der Regierungsrat zuständig ist.

#### § 40 Weitere Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Grosse Rat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die Mitwirkungsrechte aus, welche die Bundesverfassung den Kantonen einräumt.
- <sup>2</sup> Er nimmt Stellung zu den grundlegenden Planungen des Kantons, soweit nicht das Gesetz die Genehmigung vorsieht. Er kann dem Regierungsrat Aufträge zu solchen Planungen erteilen.
- <sup>3</sup> Er regelt die Besoldungen, Pensionen und Ruhegehälter.
- <sup>4</sup> Er regelt die Gebühren des Kantons und der kantonalen Anstalten, soweit nicht das Gesetz den Regierungsrat oder Anstaltsorgane als zuständig erklärt.
- <sup>5</sup> Er verleiht das Kantonsbürgerrecht.
- <sup>6</sup> Er übt das Begnadigungsrecht aus.
- <sup>7</sup> Das Gesetz kann ihm weitere Befugnisse übertragen.

## 4.3. Regierungsrat

## § 41 Mitglieder, Kollegialprinzip

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Er handelt als Kollegialbehörde. Seine Beschlüsse bedürfen der Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Nur ein Mitglied darf der Bundesversammlung angehören.

#### § 42 Verhältnis zum Grossen Rat

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme teil
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Anträge stellen.
- <sup>3</sup> Er unterbreitet dem Grossen Rat in dessen Auftrag oder von sich aus den Entwurf zu Erlassen oder Beschlüssen.
- <sup>4</sup> Für Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen können die Mitglieder des Regierungsrates nicht belangt werden.

#### § 43 Rechtssetzung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze von Bund und Kanton notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Gesetz ermächtigt.

- <sup>2</sup> Er schliesst mit Bund, Kantonen oder Staaten Vereinbarungen, die zum Gesetzesvollzug notwendig sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt.
- <sup>3</sup> Inhalt und Umfang der Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden.

#### **§ 44** Notstand

- <sup>1</sup> Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat von Verfassung und Gesetz abweichen. Er hat dem Grossen Rat darüber unverzüglich Rechenschaft abzulegen.
- <sup>2</sup> Stimmt der Grosse Rat den Notstandsmassnahmen zu, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft.

#### § 45 Finanzbefugnisse

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet den Voranschlag und führt die Staatsrechnung. Er verwaltet die Staatsfinanzen.
- <sup>2</sup> Er beschliesst über die Aufnahme von Krediten oder Darlehen und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken bis zu 500 000 Franken.
- <sup>3</sup> Er beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 20 000 Franken.

## § 46 Vertretung, Leitung, Aufsicht

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat vertritt den Kanton und leitet die Verwaltung. Er sorgt im Rahmen des Gesetzes für eine wirksame und wirtschaftliche Organisation sowie für ein einfaches Verfahren.
- <sup>2</sup> Er beaufsichtigt die Gemeinden und die übrigen Träger staatlicher Aufgaben, soweit das Gesetz nicht andere Aufsichtsorgane vorsieht.
- <sup>3</sup> Beim Entscheid über Verwaltungsbeschwerden überprüft er auch, ob die angewendeten Erlasse mit Verfassung und Gesetz übereinstimmen.

## § 47 Gliederung der Verwaltung

- <sup>1</sup> Die Verwaltung ist in fünf Departemente und die Staatskanzlei gegliedert.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied des Regierungsrates steht einem Departement vor.
- <sup>3</sup> Der Staatsschreiber leitet die Staatskanzlei. Diese steht dem Grossen Rat und dem Regierungsrat zur Verfügung.

<sup>4</sup> Das Gesetz kann besondere Aufgaben selbständigen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder Privaten übertragen.

## § 48 Vollzugsdelegation

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann bestimmte Geschäfte den Departementen, der Staatskanzlei oder untergeordneten Verwaltungsstellen zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern nicht das Gesetz die Zuständigkeit zum Vollzug ausdrücklich regelt.

<sup>2</sup> Die Weiterübertragung ist unzulässig.

#### § 49 \* Personal

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Dienstverhältnis des Staatspersonals und der Lehrkräfte, soweit die Verfassung nichts anderes vorsieht.

#### § 50 Kommissionen

- <sup>1</sup> Durch Gesetz, Verordnung oder durch Beschluss des Regierungsrates können Kommissionen eingesetzt werden, die den Regierungsrat oder einzelne Departemente in besonderen Fragen beraten.
- <sup>2</sup> Diese Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnisse.
- <sup>3</sup> Kommissionsmitglieder können auf Amtsdauer, befristet oder unbefristet eingesetzt werden. \*

#### 4.4. Richterliche Behörden

## § 51 Unabhängigkeit

- <sup>1</sup> Die richterlichen Behörden sind nur an das Recht gebunden und in ihrem Urteil unabhängig.
- <sup>2</sup> Das Gesetz regelt Organisation und Verfahren. Es legt die Wahl-, Anstellungs- und Rechtssetzungsbefugnisse der Gerichte fest. \*

#### § 52 Zivilrechtspflege

- <sup>1</sup> Die Zivilrechtspflege üben aus:
- 1. \* das Obergericht;
- 2. \* die Bezirksgerichte;
- 3. die Friedensrichter.
- <sup>2</sup> Das Gesetz kann besondere Gerichte vorsehen \*

## § 53 \* Strafrechtspflege

<sup>1</sup> Gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben: \*

- 1. \* das Obergericht;
- 2. die Bezirksgerichte;
- 3. das Zwangsmassnahmengericht;
- 4. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften;
- 5. die Jugendanwaltschaft.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung üben aus:

- 1. die Polizei:
- 2. die Generalstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaften;
- 3. die Jugendanwaltschaft.

## § 54 Verwaltungsrechtspflege

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht übt letztinstanzlich die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit nicht das Gesetz eine Sache in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates, des Regierungsrates, eines seiner Departemente oder einer anderen Behörde legt.

#### § 55 Aufsicht

<sup>1</sup> Das Obergericht übt die Aufsicht über die Zivilrechtspflege und die Strafgerichtsbarkeit aus, das Verwaltungsgericht diejenige über die Verwaltungsrechtspflege ausserhalb der Verwaltung.

2 ... \*

## 5. Kantonsgebiet

#### 5.1. Bezirke \*

## § 56 \* Einteilung des Kantons

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet ist in fünf Bezirke eingeteilt. Das Gesetz bestimmt deren Umfang und die Aufgaben der Behörden.

#### 5.2 Gemeinden

#### § 57 Stellung, Arten, Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

<sup>2</sup> Die politischen Gemeinden erfüllen die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie sind Träger des Bürgerrechtes.

- <sup>3</sup> Die Schulgemeinden erfüllen die Aufgaben des Schul- und Bildungswesens. Das Gesetz regelt Stellung, Organisation und Einzugsgebiet.
- <sup>4</sup> Die Bürgergemeinden verwalten das Bürgergut.

#### § 58 Bestand, Gebiet

- <sup>1</sup> Der Bestand der politischen Gemeinden ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet.
- <sup>2</sup> Änderungen im Bestand politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Grossen Rat.
- <sup>3</sup> Änderungen im Gebiet politischer Gemeinden bedürfen deren Zustimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>4</sup> Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat Änderungen in Bestand oder Gebiet politischer Gemeinden beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Gemeinden zustimmt

#### § 59 Gemeindeautonomie

- <sup>1</sup> Die politischen Gemeinden bestimmen ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden wählen ihre Behörden, regeln das Dienstverhältnis ihres Personals, führen ihren Finanzhaushalt und erfüllen die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig. \*

#### § 60 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.

#### § 61 Zweckverbände

- <sup>1</sup> Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Zweckverbände bilden.
- <sup>2</sup> Aus triftigen Gründen kann der Grosse Rat Gemeinden verpflichten, Zweckverbände zu bilden oder solchen beizutreten.
- <sup>3</sup> Das Gesetz bestimmt den notwendigen Inhalt der Verbandssatzungen. Es gewährleistet den Stimmberechtigten ausreichende Mitwirkungsrechte. Die Verbandssatzungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## 6. Staatsaufgaben

#### 6.1. Grundsätze

#### § 62 Staatszweck

<sup>1</sup> Der Staat schützt die Freiheit und fördert das Wohlergehen des Volkes, der Familie und des Einzelnen

#### § 63 Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Der Kanton darf nur Aufgaben erfüllen, die ihm das Bundesrecht oder diese Verfassung zuweisen.
- <sup>2</sup> Weist die Verfassung eine Aufgabe Kanton und Gemeinden zu, sind vorab die Gemeinden verantwortlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

## 6.2. Aufgaben

## 6.2.1. Öffentliche Ordnung

## § 64 Gewährleistung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

#### 6.2.2. Soziale Sicherheit und Gesundheit

#### § 65 Soziale Sicherheit

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die soziale Sicherheit. Sie können Vorsorge-, Fürsorge- oder Nachsorgeeinrichtungen führen.

#### **§ 66** Humanitäre Hilfe

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können innerhalb und ausserhalb des Kantons humanitäre Hilfe leisten.

#### § 67 Arbeit, sozialer Friede

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Vorkehren zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit und sorgt für die Linderung ihrer Folgen.

<sup>2</sup> Er sorgt für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung. Er fördert die berufliche Weiterbildung und hilft bei der Umschulung mit.

<sup>3</sup> Er kann zwischen den Sozialpartnern vermitteln.

#### § 68 Gesundheit

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Bevölkerung.
- <sup>2</sup> Sie fördern die sportliche Betätigung.
- <sup>3</sup> Der Kanton beaufsichtigt und koordiniert das Gesundheitswesen. Er sorgt für ausreichende medizinische Versorgung.

#### § 69 Spitäler, Pflegeheime, Eingliederung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden führen oder fördern Einrichtungen zur Pflege von Kranken, Betagten oder Behinderten. Sie fördern die Eingliederung.

## 6.2.3. Bildung und Kultur

#### § 70 Schulwesen

- <sup>1</sup> Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.
- <sup>2</sup> Die Volksschule ist obligatorisch.
- <sup>3</sup> Der Kanton beaufsichtigt das gesamte Schulwesen.

#### § 71 Schulen

- <sup>1</sup> Kanton und Schulgemeinden führen:
- 1. Kindergärten;
- 2. Volksschulen;
- 3. Berufsschulen;
- Mittelschulen.
- <sup>2</sup> Der Besuch öffentlicher Schulen ist für Kantonseinwohner unentgeltlich.
- <sup>3</sup> Der Kanton kann Privatschulen oder Erziehungsheime unterstützen. Grundsatz und Bestand der öffentlichen Schule müssen gewahrt bleiben.

#### § 72 Hochschulen, Fachschulen \*

- <sup>1</sup> Der Kanton sorgt für den Zugang zu Universitäten, Fachhochschulen, weiteren Hochschulen, höheren Fachschulen und Fachschulen.
- <sup>2</sup> Er kann solche Schulen führen oder unterstützen.

#### § 73 Stipendien

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt Beiträge oder Darlehen zur Finanzierung der Ausbildung.

## § 74 Erwachsenenbildung

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die Erwachsenenbildung.

#### § 75 Kulturpflege

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern das kulturelle Schaffen.
- <sup>2</sup> Sie fördern die Erhaltung der Kulturgüter und können Einrichtungen der Kulturpflege führen.

## 6.2.4. Umwelt, Raumordnung und Verkehr

#### § 76 Umwelt, Natur- und Heimatschutz

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schützen den Menschen und seine natürliche Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.
- <sup>2</sup> Sie setzen sich für die Erhaltung von Ortsbildern sowie der Eigenart der Landschaft ein.
- <sup>3</sup> Sie wenden sich gegen Massnahmen, welche die natürlichen Verhältnisse und Gleichgewichte der See- und Flusslandschaft am Bodensee, Untersee und Rhein beeinträchtigen.

## § 77 Raumplanung, Bauwesen

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden ordnen die zweckmässige und haushälterische Nutzung und Überbauung des Bodens. \*
- <sup>2</sup> Sie sorgen für die Erhaltung des Nichtsiedlungsgebietes. \*
- <sup>3</sup> Sie treffen Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und zur Stärkung der Siedlungserneuerung. \*
- <sup>4</sup> Sie können Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus treffen. \*

## § 78 Öffentliche Sachen, Wasserbau, Strassen

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden regeln Gebrauch und Nutzung der öffentlichen Sachen, Unterhalt und Korrektion der Gewässer sowie das Strassenwesen.

## § 79 Verkehr

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die verkehrsmässige Erschliessung ihres Gebietes.

<sup>2</sup> Sie fördern den öffentlichen Verkehr und können Verkehrsunternehmen führen.

## 6.2.5. Wirtschaft

## § 80 Wirtschaftsförderung, Wirtschaftspolizei

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern eine gesunde Entwicklung der thurgauischen Wirtschaft.
- <sup>2</sup> Sie können die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten polizeilich regeln, soweit es die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordert.

#### § 81 Land- und Forstwirtschaft

- <sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung von Land- und Forstwirtschaft.
- <sup>2</sup> Er kann eigene Betriebe führen.

## § 82 Wasser, Energie, Förderung Energieeffizienz \*

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie fördern Massnahmen zur sparsamen Verwendung.
- <sup>2</sup> Sie können Versorgungs- oder Kraftwerke führen.
- <sup>3</sup> Sie fördern Massnahmen zur Nutzung umweltverträglicher erneuerbarer Energien und schaffen Anreize für eine sparsame und effiziente Energieverwendung im Kanton. \*

## § 83 Kantonalbank, Gebäudeversicherung

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält eine Kantonalbank und eine Anstalt zur obligatorischen Versicherung der Gebäude.

## 6.2.6. Regalien

#### § 84 Inhalt

- <sup>1</sup> Dem Kanton stehen zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung zu:
- 1. Jagd;
- 2. Fischerei:
- 3. Bergbau und Lagerung von Stoffen im Erdinnern;
- 4. Erdwärme:
- Salzhandel.
- <sup>2</sup> Er kann die Nutzung übertragen.
- <sup>3</sup> Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten

## 7. Finanzordnung

#### § 85 Steuerhoheit

- <sup>1</sup> Der Kanton erhebt Steuern zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden haben das Recht, Steuern in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern zu erheben.

## § 86 Hauptsteuern

- <sup>1</sup> Gegenstand der Hauptsteuern sind Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie Ertrag und Kapital der juristischen Personen.
- <sup>2</sup> Massgebend ist namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

#### § 87 Nebensteuern

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt die weiteren Steuern.

#### § 88 Weitere Abgaben

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können für Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringen, weitere Abgaben erheben.

#### § 89 Finanzhaushalt

- <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden haben ihren Haushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen zu führen. Die Wirtschaftslage ist angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Für Voranschlag und Rechnung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit.

## § 90 Finanzausgleich

<sup>1</sup> Der Kanton fördert mit dem Finanzausgleich die Entwicklung zu leistungsfähigen Gemeinden und erstrebt eine ausgewogene Steuerbelastung.

#### 8. Staat und Kirche

#### § 91 Landeskirchen

<sup>1</sup> Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft sind anerkannte Landeskirchen des öffentlichen Rechtes.

#### § 92 Organisation

- <sup>1</sup> Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbständig.
- <sup>2</sup> Sie regeln Angelegenheiten, die sowohl den staatlichen als auch den kirchlichen Bereich betreffen, in einem Erlass, der die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze zu wahren hat. Dieser unterliegt der Volksabstimmung in der Landeskirche und bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.
- <sup>3</sup> Oberste Behörde jeder Landeskirche ist ein Parlament. Dieses erlässt das Organisationsgesetz und wählt die vollziehenden Organe.

#### § 93 Kirchgemeinden

- <sup>1</sup> Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinden können für die Erfüllung der Kultusaufgaben innerhalb von Kirchgemeinden, Landeskirchen und Religionsgemeinschaft im Rahmen der konfessionellen Gesetzgebung Steuern in Form von Zuschlägen zu den Hauptsteuern erhehen.

## 9. Revision der Verfassung

#### § 94 Teilrevision, Totalrevision

- <sup>1</sup> Die Verfassung kann jederzeit in Teilen oder als Ganzes revidiert werden.
- <sup>2</sup> Eine Teilrevision kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere zusammenhängende Bestimmungen betreffen.

#### § 95 Verfahren

- <sup>1</sup> Die Revision wird im Verfahren der Gesetzgebung durchgeführt.
- <sup>2</sup> Sie unterliegt der Volksabstimmung.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 96 Weitergeltung bisherigen Rechtes

- <sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieser Verfassung erlassenes Recht gilt weiter, soweit es ihr nicht widerspricht.
- <sup>2</sup> Recht, das von einer nach dieser Verfassung nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem anderen Verfahren erlassen wurde, gilt bis zu seiner Änderung nach den von dieser Verfassung vorgeschriebenen Formen.

<sup>3</sup> Aufgaben, die der Kanton bei Inkrafttreten dieser Verfassung aufgrund eines Gesetzes erfüllt, bedürfen keiner Grundlage in der Verfassung, solange sie nicht erweitert werden

#### § 97 Volksabstimmung über hängige Vorlagen

<sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vom Grossen Rat verabschiedeten Vorlagen unterstehen der Volksabstimmung nach altem Recht.

#### § 98 Bezirke, Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Bezirksräte bestehen bis zum Ende derjenigen Amtsdauer weiter, in der diese Verfassung in Kraft tritt. Bis zur gesetzlichen Neuordnung regelt der Regierungsrat die notwendigen Zuständigkeiten.
- <sup>2</sup> Die Bildung der politischen Gemeinden hat innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erfolgen. Danach bezeichnet das Gesetz die politischen Gemeinden, deren Bestand diese Verfassung gewährleistet.
- <sup>3</sup> Die Neuordnungen gemäss den Absätzen 1 und 2 haben innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung zu erfolgen.

#### § 99 \* Ende der laufenden Amtsdauern

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsdauern der Friedensrichter, der Betreibungsbeamten, der Bezirksstatthalter, der Vizestatthalter, der Untersuchungsrichter, des Jugendanwaltes, der Staatsanwälte sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte, der Anklagekammer und des Obergerichtes enden mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>1)</sup>, der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>2)</sup> und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung<sup>3)</sup>.

#### § 99a \* Übergangsbestimmungen zu § 11 Abs. 3 und 4

1 § 11 Abs. 3 ist auf amtliche Akten anwendbar, die nach der Annahme dieser Verfassungsbestimmung durch das Volk von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden.

<sup>2</sup> Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von § 11 Abs. 3 und 4 nicht innerhalb von drei Jahren in Kraft, so erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

<sup>1)</sup> SR <u>272</u>

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> SR <u>312.0</u>

<sup>3)</sup> SR 312.1

#### § 100 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verfassung ersetzt die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau vom 28. Februar 1869.

<sup>2</sup> Sie tritt nach Annahme durch das Volk und nach Gewährleistung durch die Eidgenössischen Räte auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>1)</sup>.

<sup>-</sup>

Vom Volk angenommen am 4. Dezember 1988; gewährleistet am 4. Dezember 1989, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1990.

# Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	16.03.1987	01.01.1990	Erstfassung	ABl. 50/1989
§ 11	19.05.2019	20.05.2019	Titel geändert	ABl. 31/2019
§ 11 Abs. 3	19.05.2019	20.05.2019	eingefügt	ABl. 31/2019
§ 11 Abs. 4	19.05.2019	20.05.2019	eingefügt	ABl. 31/2019
§ 18 Abs. 1	07.03.1991	01.08.1991	geändert	ABl. 12/1991
§ 20 Abs. 1, 5.	17.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	ABl. 26/2009
§ 20 Abs. 1, 6.	27.04.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 18/2011
§ 27 Abs. 4	27.10.2010	01.03.2011	geändert	ABl. 49/2010
§ 27 Abs. 5	27.10.2010	01.03.2011	aufgehoben	ABl. 49/2010
§ 29 Abs. 2	09.06.1999	01.11.2000	geändert	ABl. 23/1999
§ 29 Abs. 2	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 30	13.08.2008	01.06.2009	geändert	ABl. 34/2008
§ 32	20.12.2000	01.06.2004	Titel geändert	ABl. 1/2001
§ 38 Abs. 2	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 49	20.12.2000	01.06.2004	geändert	ABl. 1/2001
§ 50 Abs. 3	20.12.2000	01.06.2004	geändert	ABl. 1/2001
§ 51 Abs. 2	20.12.2000	01.06.2004	geändert	ABl. 1/2001
§ 52 Abs. 1, 1.	09.06.1999	01.11.2000	geändert	ABl. 23/1999
§ 52 Abs. 1, 2.	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 52 Abs. 2	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 53	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 53 Abs. 1	05.11.1991	01.09.1994	geändert	ABl. 45/1991
§ 53 Abs. 1, 1.	09.06.1999	01.11.2000	geändert	ABl. 23/1999
§ 55 Abs. 2	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
Titel 5.1.	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 56	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 59 Abs. 3	20.12.2000	01.06.2004	geändert	ABl. 1/2001
§ 72	10.02.1999	01.10.2001	Titel geändert	ABl. 7/1999
§ 77 Abs. 1	17.08.2016	01.04.2017	geändert	ABl. 34/2016
§ 77 Abs. 2	17.08.2016	01.04.2017	geändert	ABl. 34/2016
§ 77 Abs. 3	17.08.2016	01.04.2017	eingefügt	ABl. 34/2016
§ 77 Abs. 4	17.08.2016	01.04.2017	eingefügt	ABl. 34/2016
§ 82	08.12.2010	01.01.2012	Titel geändert	ABl. 10/2011
§ 82 Abs. 3	08.12.2010	01.01.2012	geändert	ABl. 10/2011
§ 99	20.12.2000	01.06.2004	aufgehoben	ABl. 1/2001
§ 99	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 99a	19.05.2019	20.05.2019	eingefügt	ABl. 31/2019

# Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau (GOGR)

vom 22. März 2000 (Stand 1. Mai 2016)

## 1. Konstituierung und Organisation

#### § 1 Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode

<sup>1</sup> Zur Eröffnungssitzung einer Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleich langer Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie vier Stimmenzählende, lässt über die Ergebnisse der Wahlen befinden, nimmt die Amtsgelübde der neu eintretenden Ratsmitglieder ab und leitet die Wahl des Präsidiums. \*

<sup>2</sup> Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.

## § 2 Wahlgenehmigung

- <sup>1</sup> Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekurse mit den Akten zu. \*
- <sup>2</sup> Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.
- <sup>3</sup> Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil. \*

#### § 2a \* Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Das Büro erlässt zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> betreffend Unvereinbarkeit Richtlinien und sorgt für deren Anwendung. \*

<sup>2</sup> In streitigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

. .

<sup>1)</sup> RB 101

<sup>\*</sup> Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**171.1** GOGR

## § 3 Amtsgelübde

<sup>1</sup> Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.

<sup>2</sup> Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin, der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen. \*

#### § 4 Offenlegung von Interessenbindungen

- <sup>1</sup> Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Ratsmitglied unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses die Parlamentsdienste schriftlich über:
- 1. seine berufliche Tätigkeit;
- die T\u00e4tigkeit in F\u00fchrungs- und Aufsichtsgremien in- und ausl\u00e4ndischer Unternehmen, K\u00fcrperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des \u00f6fentlichen Rechtes;
- 3. die Ausübung wichtiger politischer Ämter.
- <sup>2</sup> Die Parlamentsdienste erstellen ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses ist öffentlich.
- <sup>3</sup> Ratsmitglieder geben Änderungen den Parlamentsdiensten bekannt.

#### § 5 Ordentliche Wahlen

<sup>1</sup> Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai gewählt. \*

#### § 6 Ratsbüro

<sup>1</sup> Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmenzählenden.

2 ... \*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> An dieser Sitzung finden weitere ordentliche Wahlen statt.

GOGR 171.1

<sup>3</sup> Das Büro stellt die administrative Leitung und die Geschäftsführung des Grossen Rates sicher. Es behandelt die Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Grossen Rates zugewiesen sind, und beschliesst insbesondere die Stellungnahmen des Grossen Rates in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen der Grosse Rat beteiligt ist. Es beschliesst über Gesuche auf Entbindung vom Amtsgeheimnis oder Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäss § 15 Verantwortlichkeitsgesetz<sup>1)</sup>; der Entscheid ist endgültig. Das Büro kann die Geschäftserledigung in besonderen Fällen auch einer Kommission, namentlich der Justizkommission, übertragen. \*

#### § 7 Ratspräsidium

- <sup>1</sup> Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.
- <sup>2</sup> Das Präsidium stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf und erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen. \*
- 1. \* ...
- 2. \* ..
- 3. \* ...
- 4.\* .
- <sup>3</sup> Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.
- <sup>4</sup> Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.
- <sup>5</sup> Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.

#### § 8 \* Ratssekretariat

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Sekretariates unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.

#### § 9 \* Stimmenzählende

<sup>1</sup> Die Stimmenzählenden ermitteln zusammen mit dem Ratssekretariat die Abstimmungsresultate.

#### § 10 Parlamentsdienste

<sup>1</sup> Die Parlamentsdienste stehen dem Grossen Rat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung.

\_

<sup>1)</sup> RB 170.3

**171.1** GOGR

<sup>2</sup> Sie führen die Geschäftsstelle des Büros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

- <sup>3</sup> Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Planung und Organisation des Ratsbetriebes;
- 2. Beratung der Ratsmitglieder in Verfahrensfragen;
- 3. Information und Dokumentation der Ratsmitglieder;
- 4. \* Führung des Protokolls der Ratssitzungen;
- 5. \* Führung des Protokolls des Büros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
- 6. \* Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Büromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
- 7. \* Erledigung der administrativen Sachgeschäfte.

## 2. Sitzungen

#### § 11 Ort, Zeit

- <sup>1</sup> Der Rat tagt ordentlicherweise im Sommerhalbjahr in Frauenfeld, im Winterhalbjahr in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt. \*
- <sup>2</sup> Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläute bekanntgegeben.

## § 12 \* Sitzordnung

<sup>1</sup> Das Büro erstellt eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Praxis sowie auf Wünsche der Fraktionen. \*

## § 13 Einladung

- <sup>1</sup> Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates. \*
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- <sup>3</sup> Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.

## § 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- <sup>2</sup> Wer verhindert ist, hat sich bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Präsidiums möglichst frühzeitig schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. \*

3 ... \*

#### § 15 Besucher und Besucherinnen

<sup>1</sup> Besuchern und Besucherinnen steht eine Tribüne zur Verfügung.

<sup>2</sup> Wer die Verhandlungen stört, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne kann das Präsidium die Räumung anordnen. \*

### § 16 Berichterstattung

- <sup>1</sup> Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt. \*
- <sup>2</sup> Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.
- <sup>3</sup> Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren des Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattern oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.

### § 17 \* Propagandamaterial

<sup>1</sup> Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf einer vorherigen Bewilligung des Büros. \*

# 3. Verhandlungen

# 3.1. Allgemeines

### § 18 Namensaufruf, Präsenz \*

- <sup>1</sup> Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf.
- <sup>2</sup> Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden. \*

## § 18a \* Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. \*

### § 19 Tagesordnung

<sup>1</sup> Das Präsidium stellt die Tagesordnung zur Diskussion.

<sup>2</sup> Geschäfte, die nicht unter Beachtung der Frist von § 13, aber spätestens bis am Vortag durch Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

### § 20 Dringlichkeit

<sup>1</sup> Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, ist der Vorstoss zuhanden des Präsidiums und des Regierungsrates möglichst frühzeitig, spätestens jedoch gemäss § 19 Absatz 2, einzureichen. Stimmt der Rat der Dringlichkeit zu, ist das Geschäft an der gleichen Sitzung abschliessend zu behandeln. \*

## § 21 Vorlagen des Regierungsrates

- <sup>1</sup> Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.
- <sup>2</sup> Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung. \*
- <sup>3</sup> Berichte können durch das Büro einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden \*

#### § 21a \* Kommissionsbericht

- <sup>1</sup> Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.
- <sup>2</sup> Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.

## § 22 Eintreten, Rückweisung, Detailberatung \*

- <sup>1</sup> Bei jeder Vorlage ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt. \*
- <sup>2</sup> Nach dem Eintretensbeschluss oder in der Detailberatung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen. \*
- <sup>3</sup> In der Detailberatung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen beantragen. \*

## § 23 Wortbegehren

<sup>1</sup> Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen. \*

- <sup>2</sup> Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen. \*
- <sup>3</sup> Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

### § 24 Anträge

<sup>1</sup> Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

## § 25 Ordnungsruf

- <sup>1</sup> Die Mitglieder sind gehalten, zur Sache zu sprechen, ohne weitschweifig zu sein. Verletzt ein Ratsmitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt.
- <sup>2</sup> Verletzt ein Ratsmitglied die dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einzelnen Mitgliedern gebührende Achtung oder den Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.

## § 26 Beschränkung der Redezeit

<sup>1</sup> Der Rat kann für Diskussionen die Dauer der Voten beschränken.

## § 27 Ordnungsanträge

- <sup>1</sup> Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.
- <sup>2</sup> Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt. \*

## § 28 Beratung

<sup>1</sup> Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls der Rat nicht anders beschliesst.

#### § 29 Schluss der Diskussion

<sup>1</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen.

<sup>2</sup> Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates haben Anrecht auf ein Schlusswort. \*

#### § 30 Abstimmungsvorbereitung

<sup>1</sup> Nach Schluss der Diskussion stellt das Präsidium die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt wird. Wird ein anderes Verfahren beantragt und vom Präsidium bestritten, entscheidet der Rat. Dem Begehren, über eine teilbare Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.

### § 31 Abstimmungsverfahren \*

- <sup>1</sup> Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.
- <sup>2</sup> Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt. \*

## § 32 \* Durchführung der Abstimmung

- <sup>1</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht eine besondere Rechtsgrundlage das geheime Abstimmungsverfahren verlangt.
- <sup>2</sup> Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von ihren Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. In Schlussabstimmungen und bei Beschlüssen von erheblicher Tragweite sind die Ergebnisse auszuzählen.
- <sup>3</sup> Bei offenen Wahlen oder offenen Abstimmungen ohne Auszählungserfordernis stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.
- <sup>4</sup> Bei geheimen Wahlen oder geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmenzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.

<sup>5</sup> Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.

### § 33 Rückkommensanträge \*

<sup>1</sup> Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet die Detailberatung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt. \*

2 ... \*

## § 33a \* Schlussabstimmung

- <sup>1</sup> Über die gesamte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung entschieden.
- <sup>2</sup> Weist die angenommene Vorlage gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen auf, ist sie in der bereinigten Fassung zuzustellen.

### § 34 Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid. \*
- <sup>2</sup> Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

#### § 35 \* Protokoll

- <sup>1</sup> Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und den Gang der Verhandlungen. Anträge sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmenzahlen protokolliert.
- <sup>2</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.
- <sup>3</sup> Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.
- $^4$  Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder im Internet eingesehen werden.  $\boldsymbol{\star}$

### § 36 Besondere Beratungsformen

<sup>1</sup> Erscheinen Beratungsformen am Platz, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, beschliesst darüber der Rat von Fall zu Fall. Er kann insbesondere Augenscheine oder Besichtigungen durchführen.

<sup>2</sup> Das Büro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen. \*

## 3.2. Gesetze, Verordnungen und weitere Erlasse

## § 37 \* Vorberatende Kommission

- <sup>1</sup> Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzuberaten.
- <sup>1 bis</sup> Zur konsultativen Mitwirkung bei interkantonalen Verträgen, die der Beschlussfassung durch den Grossen Rat unterliegen, beantragt der Regierungsrat rechtzeitig die vorgezogene Bildung einer Spezialkommission. \*
- <sup>2</sup> Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates gemäss § 42 der Kantonsverfassung zulässig.

## § 38 Erste und zweite Lesung

- <sup>1</sup> Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden, unter Vorbehalt von § 53a, zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen, sofern Änderungen beschlossen wurden. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt. \*
- <sup>2</sup> Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, findet nur eine Lesung statt.

## § 39 Bereinigung

- <sup>1</sup> Nach der letzten Lesung wird, Dringlichkeit vorbehalten, jeder Erlass der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zur Bereinigung übergeben. Diese umfasst die redaktionelle Korrektur sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten. Änderungen an genehmigungsbedürftigen Erlassen beschränken sich auf redaktionelle Korrekturen.
- <sup>2</sup> Die bereinigte Fassung wird zugestellt. \*

## § 40 Redaktionslesung, Schlussabstimmung

<sup>1</sup> Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird eine Redaktionslesung durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Schlussabstimmung.

#### § 41 \* Behördenreferendum

<sup>1</sup> Wird ein Erlass, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Das Ergebnis ist auszuzählen.

## § 42 \* Botschaft an die Stimmberechtigten

<sup>1</sup> Abstimmungsvorlagen sind den Stimmberechtigten mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.

#### 3.3. Persönliche Vorstösse

## § 43 Parlamentarische Initiative

- <sup>1</sup> Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.
- <sup>2</sup> Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. \*
- <sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.
- <sup>4</sup> Das Büro lädt den Regierungsrat zu einer Stellungnahme zum Verfahren und zum Inhalt ein. Die Stellungnahme des Regierungsrates ist in der Regel innert zwei Monaten zu erstatten und erfolgt zuhanden des Rates. \*
- <sup>5</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Parlamentarische Initiative bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Parlamentarischen Initiative festhalten. \*

## § 44 Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative

<sup>1</sup> Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.

### § 45 Erledigung einer Parlamentarischen Initiative

- <sup>1</sup> Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 oder § 60a zu Bericht und Antrag. \*
- <sup>2</sup> Die Kommission berät den Entwurf. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen. \*
- <sup>3</sup> Der Rat berät den Bericht und entscheidet über den Kommissionsantrag.

#### § 46 Motion

- <sup>1</sup> Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. \*
- <sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.
- <sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt wird. \*
- <sup>5</sup> Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen, sofern dies ohne Änderung des Motionsantrags möglich ist. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen. \*

<sup>6</sup> Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten. \*

## § 47 Erledigung einer Motion

- <sup>1</sup> Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.
- <sup>2</sup> Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.
- <sup>3</sup> Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Büro Antrag auf eine Nachfrist. \*
- <sup>4</sup> Erachtet der Regierungsrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er dem Rat Antrag auf Entlastung. \*

#### § 47a \* Standesinitiative

<sup>1</sup> Ein Antrag auf Überweisung einer Standesinitiative wird auf dem Motionsweg eingereicht.

### § 48 Leistungsmotion

- <sup>1</sup> Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten. \*
- <sup>2</sup> Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, zuhanden des Präsidiums einzureichen. \*
- <sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.
- <sup>5</sup> Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.

<sup>6</sup> Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen mit einer kurzen Begründung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten. \*

#### § 49 Erledigung einer Leistungsmotion

- <sup>1</sup> Erklärt der Rat eine Leistungsmotion erheblich, unterbreitet ihm der Regierungsrat spätestens im übernächsten Globalbudget die verlangte Vorlage. Wird die Leistungsmotion bis Ende Januar eingereicht und in der Folge erheblich erklärt, ist sie mit dem nächsten Globalbudget umzusetzen. \*
- <sup>2</sup> Wird der Auftrag der Leistungsmotion erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.
- <sup>3</sup> Gelangt der Regierungsrat zur Ansicht, der Auftrag lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Vorgabe erreicht werden kann.

### § 50 Interpellation

- <sup>1</sup> Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.
- <sup>2</sup> Eine Interpellation kann von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zuhanden des Präsidiums eingereicht werden. Sie ist zu begründen und kann von weiteren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. \*
- <sup>3</sup> Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.
- <sup>4</sup> Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.
- <sup>5</sup> Im Rat erhält der oder die Erstunterzeichnende das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie mit der Antwort zufrieden ist. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen. \*

## § 51 Einfache Anfrage

<sup>1</sup> Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.

## § 52 \* Andere Anträge

<sup>1</sup> Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern an den Regierungsrat, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss. \*

## 3.4. Volksinitiativen, Petitionen und andere Eingaben

#### § 53 Volksinitiativen

- <sup>1</sup> Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung werden vom Büro zu Bericht und Antrag einer Kommission überwiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit und zum Inhalt des Begehrens ein. \*
- <sup>2</sup> Die Kommission kann dem Grossen Rat auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann der Grosse Rat die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen. \*

## § 53a \* Beschlussfassung über Volksinitiativen

- <sup>1</sup> Die Beratungen über Begehren nach § 26 der Kantonsverfassung und über allfällige Gegenvorschläge erfolgen in einer Lesung.
- <sup>2</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag ist vom Rat vor der Beschlussfassung zum Initiativbegehren zu bereinigen.
- <sup>3</sup> Der Rat entscheidet zuerst über die Zustimmung zum Initiativbegehren. Stimmt er ihm zu, entfällt der Gegenvorschlag. Lehnt er es ab, so beschliesst er anschliessend über den Gegenvorschlag.
- <sup>4</sup> Für den Fall des Rückzugs der Initiative beschliesst der Rat im Rahmen der Schlussabstimmung über einen ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe in einer Eventualabstimmung über das Behördenreferendum.

#### § 54 \* Petitionen

<sup>1</sup> Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes<sup>1)</sup> anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend behandelt. In den anderen Fällen kann die Justizkommission die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Sie erstattet dem Grossen Rat Bericht und stellt Antrag. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechts erfolgt durch Protokollauszug.

## § 55 Andere Eingaben

<sup>1</sup> Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium dem Büro zur Erledigung vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Antrag stellen oder eine Stellungnahme der Justizkommission, des Regierungsrates oder der davon betroffenen Behörde einholen. \*

## § 56 \* Bürgerrechtsgesuche, Begnadigungsgesuche

<sup>1</sup> Der Grosse Rat entscheidet über Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes oder um Begnadigung auf Antrag der Justizkommission.

#### 3.5 Wahlen

## § 57 Verfahrensarten, Bekanntgabe

<sup>1</sup> Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist in jedem Wahlgang das absolute Mehr der massgebenden Stimmen. \*

<sup>1bis</sup> Bei Wahlen mit ausschliesslichem Vorschlagsrecht des Regierungsrates gemäss § 58 Absatz 1 Ziffer 8 werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Wahlzettel nicht ausgeschieden. \*

<sup>2</sup> Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.

#### § 58 Geheime Wahl

<sup>1</sup> In geheimer Wahl werden gewählt: \*

- der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;
- der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;
- 3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;

-

<sup>1)</sup> RB 162

4. der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Obergerichtes;

- der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes;
- der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes;
- 7. der Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin;
- der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
- 9. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
- der Präsident oder die Präsidentin, die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Rekurskommission in Anwaltssachen.
- <sup>2</sup> Bei Listenwahl kann höchstens für so viele Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden. \*
- <sup>3</sup> Die Wahlzettel werden durch die Stimmenzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmenzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlresultat ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmenzahlen aus der Wahl.
- <sup>4</sup> Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden nach Bekanntgabe des Wahlresultats, spätestens jedoch unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet. \*
- <sup>5</sup> Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.

#### § 59 Offene Wahl

- <sup>1</sup> Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- <sup>2</sup> Offene Wahl ist möglich für:
- 1. \* die Mitglieder des Sekretariates und die Stimmenzählenden des Rates;
- 2. \* die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Absatz 1 und aus deren Mitte die Präsidenten oder die Präsidentinnen;
- 3. die Revisionsstelle der Kantonalbank:

## 4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung.

<sup>3</sup> Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.

#### 4. Kommissionen

## § 60 \* Ständige Kommissionen

- <sup>1</sup> Zur Vorberatung seiner Geschäfte wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:
- eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;
- 2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern;
- 3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;
- 4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten oder Präsidentinnen in Einzelwahl zu wählen.

### § 60a \* Spezialkommissionen

<sup>1</sup> Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern. Es kann vor der Bildung der Kommission eine Empfehlung zur Zusammensetzung abgeben. \*

## § 60b \* Verzeichnis und Konstituierung

<sup>1</sup> Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Zusammensetzung der Kommissionen. Sie führen ein Verzeichnis aller Kommissionen.

## § 60c \* Protokollführung

- <sup>1</sup> Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.
- <sup>2</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt die Gesetzesfassung der Kommission als Protokoll. \*

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

## § 61 Vertretung der Fraktionen

<sup>1</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. Es wendet dabei sinngemäss die Bestimmungen über die Verteilung der Nationalratsmandate an. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. \*

<sup>1 bis</sup> Fraktionen, denen kein Sitz zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Kommissionsmitglieder mit diesem Status haben Antragsrecht und sind wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ein Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie das Präsidium einer Kommission innehaben. \*

<sup>1ter</sup> Bestandesänderungen einer Fraktion innerhalb der Legislatur haben keinen Einfluss auf den Verteilschlüssel. \*

<sup>2</sup> Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Absatz 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat. \*

### § 62 \* Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

- parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;
- parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- 3. Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten.
- <sup>2</sup> Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.
- <sup>3</sup> Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK verantwortlich
- <sup>4</sup> Die GFK bestimmt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.
- <sup>5</sup> Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.

## § 63 Justizkommission

<sup>1</sup> Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:

- parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;
- 2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;
- Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren<sup>1)</sup>;
- Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes;
- 5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.
- <sup>2</sup> Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.

## § 64 Raumplanungskommission

<sup>1</sup> Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Vorlagen über die Raumplanung und die erforderliche Antragstellung.

§ 65 \* ...

## § 66 Gesetzgebungs- und Redaktionskommission

<sup>1</sup> Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei.

2 ... \*

### § 67 Spezialkommissionen

<sup>1</sup> Der Tätigkeitsbereich von Spezialkommissionen ergibt sich aus ihrem Auftrag.

## § 68 Kommissionssitzungen

- <sup>1</sup> Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.
- <sup>2</sup> Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.
- <sup>3</sup> Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

-

<sup>1)</sup> RB <u>171.12</u>

<sup>4</sup> Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.

- <sup>5</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich. \*
- <sup>6</sup> Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.

#### 5. Fraktionen

## § 69 Konstituierung

<sup>1</sup> Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung und die Namen ihrer Mitglieder dem Ratspräsidium mitzuteilen.

## § 70 Fraktionspräsidienkonferenz

- <sup>1</sup> Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin. Er oder sie wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.
- <sup>2</sup> Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.
- <sup>3</sup> Sie kann auch durch das Ratspräsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.

## § 71 Fraktionssitzungen

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.

# 6. Entschädigungen

## § 72 Entschädigungen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat regelt durch besonderen Erlass die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen.

## § 73 \* Amtsblatt, Thurgauer Rechtsbuch

<sup>1</sup> Jedem Mitglied werden auf Wunsch das Amtsblatt und das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt. \*

### § 74 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Büro.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen werden den Mitgliedern halbjährlich überwiesen. Die Parlamentsdienste stellen eine detaillierte Abrechnung zu.

# 7. Schlussbestimmung \*

#### § 75 \* Revision

<sup>1</sup> Mit einer Motion kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.

**§** 76 \* ...

## § 77 Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1991 und das Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons Thurgau vom 4. September 1865 werden aufgehoben.

## § 78 Inkrafttreten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.

# Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	22.03.2000	24.05.2000	Erstfassung	13/2000
§ 1 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 1 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 2 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 2 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 2a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 2a Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 3 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 5 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 6 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 6 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 7 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 7 Abs. 2, 1.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 2.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 3.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 7 Abs. 2, 4.	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 8	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 9	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 4.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 4.	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 10 Abs. 3, 5.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 10 Abs. 3, 6.	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 10 Abs. 3, 7.	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 11 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 12	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 12 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 13 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 14 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 14 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 15 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 15 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 16 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 17	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 17 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 18	14.05.2008	28.05.2008	Titel geändert	21/2008
§ 18 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 18a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 18a	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 18a Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 20 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 21 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 21 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 21 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 21a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 22	09.03.2016	01.05.2016	Titel geändert	11/2016
§ 22 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 22 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 22 Abs. 3	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 23 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 23 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 27 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 29 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 31	09.03.2016	01.05.2016	Titel geändert	11/2016
§ 31 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 32	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 32	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 33	14.05.2008	28.05.2008	Titel geändert	21/2008
§ 33 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 33 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 33 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 33a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 33a	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 34 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 35	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 35 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 36 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 37	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 37 Abs. 1bis	31.08.2011	31.08.2011	eingefügt	36/2011
§ 38 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 38 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 39 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 41	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 42	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 43 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 43 Abs. 4	14.03.2012	30.05.2012	eingefügt	12/2012
§ 43 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 45 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 45 Abs. 2	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 46 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 4	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 5	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 5	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 46 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 46 Abs. 6	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 46 Abs. 6	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 47 Abs. 3	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 47 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 47a	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 48 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 48 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 48 Abs. 6	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 49 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 50 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 50 Abs. 5	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 50 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 52	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 52 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 53 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 53 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 53a	14.03.2012	30.05.2012	eingefügt	12/2012
§ 54	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 55 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 56	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 57 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 57 Abs. 1bis	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 58 Abs. 1	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 58 Abs. 1	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 58 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 58 Abs. 4	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 58 Abs. 4	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 59 Abs. 2, 1.	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 59 Abs. 2, 2.	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 60	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 60a	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60a Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 60b	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60c	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 60c Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 61 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 61 Abs. 1bis	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 61 Abs. 1 <sup>ter</sup>	09.03.2016	01.05.2016	eingefügt	11/2016
§ 61 Abs. 2	14.05.2008	28.05.2008	eingefügt	21/2008
§ 62	14.05.2008	28.05.2008	geändert	21/2008
§ 62	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 65	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008
§ 66 Abs. 2	09.03.2016	01.05.2016	aufgehoben	11/2016
§ 68 Abs. 5	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 73	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 73 Abs. 1	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
Titel 7.	09.03.2016	01.05.2016	geändert	11/2016
§ 75	14.03.2012	30.05.2012	geändert	12/2012
§ 76	14.05.2008	28.05.2008	aufgehoben	21/2008

# Anhang zu § 31)

## Formeln für das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat

### 1. Für Ratsmitglieder

"Ich gelobe, die mir als Mitglied des Grossen Rates übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und der Wohlfahrt und Rechte seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten."

## 2. Für Mitglieder des Regierungsrates

"Ich gelobe, die mir als Mitglied des Regierungsrates übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und zum Schutz der Würde und Freiheit seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten."

#### 3. Für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

"Ich gelobe, die mir als Staatsschreiber (Staatsschreiberin) übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und der Wohlfahrt und Rechte seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten."

## 4. Für Mitglieder der kantonalen Gerichte

"Ich gelobe, die mir als Mitglied des Obergerichtes (beziehungsweise des Verwaltungsgerichtes oder des Zwangsmassnahmengerichtes) übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und zum Schutz der Würde und Rechte der Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten."

1

 $<sup>^{\</sup>rm 1)}$  Fassung gemäss GRB vom 14. März 2012, in Kraft gesetzt auf den 30. Mai 2012.

5. Für den Generalstaatsanwalt oder die Generalstaatsanwältin

"Ich gelobe, die mir als Generalstaatsanwalt (Generalstaatsanwältin) übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und zum Schutz der Würde und Rechte der Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten."

Fr. 150

# Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen

vom 27. Januar 2016 (Stand 25. Mai 2016)

## § 1 Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rates werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:

- 1. Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rates:
  - 1.1 pro Sitzung bis zu einem halben Tag
  - 1.2 pro ganztägige Sitzung Fr. 250
- Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
- Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Ratsbüros: pro Sitzung
   Fr. 200
- 4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz: pro Sitzung Fr. 150

<sup>2</sup> Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rates das anderthalbfache Sitzungsgeld.

<sup>3</sup> Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rates angelehnten sowie an höchstens sechs ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Absatz 1 Ziffer 4 entschädigt.

Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste

## § 2 Pauschale Aufwandentschädigungen

- <sup>1</sup> Präsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000.
- <sup>2</sup> Vizepräsidium des Grossen Rates zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 1'500.
- <sup>3</sup> Fraktionsentschädigung
- 1. Fraktionen: pro Jahr Fr. 5'000
- 2. Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 300
- 3. Beitrag für Abstimmungen
  - 3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.
  - 3.2 Er beträgt Fr. 5'000 pro Fraktion.
  - 3.3 Das Büro des Grossen Rates legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.

<sup>\*</sup> Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- 3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.
- <sup>4</sup> Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500.
- <sup>5</sup> Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.

## § 3 Besondere Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Präsidien von vorberatenden Kommissionen und Subkommissionen werden zusätzlich entschädigt. Auszugehen ist vom Aufwand für die Vorbereitung, die Berichterstattung und die Vertretung des Geschäftes im Grossen Rat.
- <sup>2</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.

## § 4 Reisespesen und Verpflegung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort.
- <sup>2</sup> Sofern sich bei Kommissionssitzungen aus organisatorischen Gründen der Bedarf nach einer Zwischenverpflegung ergibt, steht dem jeweiligen Kommissionspräsidium die Kompetenz zu, eine solche auf Kosten des Staates zu organisieren.

## § 5 Ausführungskompetenzen des Büros

<sup>1</sup> Dem Ratsbüro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen.

#### § 6 Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Zu den vorstehenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

# Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	27.01.2016	25.05.2016	Erstfassung	5/2016

# Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren

vom 14. Mai 2008 (Stand 28. Mai 2008)

#### **§ 1** Justizkommission

- <sup>1</sup> Für die Behandlung der Begnadigungsgesuche ist die Justizkommission zuständig.
- <sup>2</sup> Aktuar oder Aktuarin dieser Kommission ist der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Departementes für Justiz und Sicherheit.
- <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident oder die Präsidentin sich erklärt hat.

## § 2 Departement

- <sup>1</sup> Die Begnadigungsgesuche sind zuhanden des Grossen Rates an das Departement zu richten.
- <sup>2</sup> Dieses setzt die Gesuche, welche den gesetzlichen Voraussetzungen genügen, mit den zugehörigen Akten bei der Justizkommission in Zirkulation.

#### § 3 Aktenzirkulation, Sitzung

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Justizkommission ordnet nach Abschluss der Aktenzirkulation die Sitzung an.

## § 4 Entscheid der Justizkommission

- <sup>1</sup> Die Justizkommission bringt die in eigener Kompetenz erlassenen Entscheide dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin, dem zuständigen Gericht und der Strafvollzugsbehörde sofort zur Kenntnis.
- <sup>2</sup> Die Justizkommission kann einen Zeitraum bestimmen, innerhalb welchem ein abgelehntes Gesuch nicht erneuert werden darf.

#### § 5 Antrag der Justizkommission

- <sup>1</sup> Die Anträge der Kommission an den Grossen Rat werden von diesem in seiner nächsten Sitzung behandelt.
- <sup>2</sup> Sie werden den Mitgliedern des Grossen Rates schriftlich, spätestens drei Tage vor der Sitzung, zugestellt.

<sup>\*</sup> Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- <sup>3</sup> Die Anträge sollen den wesentlichen Inhalt des seinerzeitigen strafrichterlichen Erkenntnisses, des Begnadigungsgesuches und die Beurteilung der Justizkommission wiedergeben.
- <sup>4</sup> Den Mitgliedern des Grossen Rates soll Gelegenheit gegeben werden, die Akten vor der Behandlung des Traktandums einzusehen.

#### § 6 Entscheid des Grossen Rates

- <sup>1</sup> Über die Frage der Begnadigung wird ohne vorgängige Diskussion in geheimer Abstimmung entschieden. Für einen bejahenden Entscheid ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates erforderlich.
- <sup>2</sup> Spricht sich der Rat grundsätzlich für die Begnadigung aus, so wird über den Umfang der Begnadigung nach allfälliger Diskussion offen abgestimmt.
- <sup>3</sup> Der Grosse Rat kann einen Zeitraum bestimmen, innerhalb welchem ein abgelehntes Gesuch nicht erneuert werden darf.

## § 7 Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Das Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren vom 16. Dezember 1941 wird aufgehoben.

§ 8 ...

# Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	14.05.2008	28.05.2008	Erstfassung	keine Angabe

# Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit

vom 17. November 2003 (Stand 26. Mai 2004)

## § 1

<sup>1</sup> Das Büro des Grossen Rates legt als Richtlinien zur Handhabung der Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV)<sup>1)</sup> fest:

Dem Grossen Rat dürfen angehören:

- Nicht vom Volk gewählte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Jahrespensum höchstens 15 % des betreffenden Vollpensums beträgt;
- Angestellte der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung;
- c. Praktikanten oder Praktikantinnen der Bezirksgerichte sowie der Gerichte und Verwaltungen des Kantons uns seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten in einmaliger auf höchstens ein Jahr befristeter Anstellung.

## § 2

<sup>1</sup> Bas Büro des Grossen Rates sorgt für die Einhaltung dieser Richtlinien.

1

<sup>1)</sup> RB 101

# Ausstandspraxis für Mitglieder des Grossen Rates

vom 14. Mai 2015 (Stand 25. Mai 2016)

## § 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates haben in den Ausstand zu treten, wenn sie von einem Geschäft in eigener Sache unmittelbar betroffen sind. Das Gleiche gilt, wenn eine ihnen durch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder in ähnlicher Weise nahestehende Person oder eine Organisation, an deren Leitung oder Beratung sie beteiligt sind, durch ein Geschäft betroffen ist; ausgenommen sind Gemeinden. Ratsmitglieder, die im Dienst des Kantons stehen, haben bei Geschäften im Bereich der Oberaufsicht über ihre Tätigkeit in den Ausstand zu treten. Keine Ausstandspflicht besteht bei der Behandlung des Voranschlags oder bei allgemeinverbindlichen Erlassen.

## § 2 Praktischer Anwendungsvollzug

- <sup>1</sup> Die dem Grossen Rat angehörenden Mitglieder des Bankrates der Thurgauer Kantonalbank oder des Verwaltungsrates der Thurgauer Gebäudeversicherung haben bei Geschäften, welche die jeweilige Anstalt betreffen, in den Ausstand zu treten. Innerhalb der GFK dürfen sie nicht jenen Subkommissionen angehören, welche den Geschäftsbericht ihrer Anstalt behandeln.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Grossen Rates, die gleichzeitig ein Richteramt an einem Bezirksgericht bekleiden, dürfen nicht der Justizkommission angehören. Innerhalb der GFK dürfen sie nicht jenen Subkommissionen angehören, welche die Aufsicht über den Justizbereich wahrnehmen.
- <sup>3</sup> Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Anstalten (privatrechtliche Aktiengesellschaften nach Art. 620 OR<sup>1)</sup>, namentlich der EKT Holding AG und ihr konzernmässig verbundene Aktiengesellschaften, der Thurmed AG und ihr konzernmässig verbundene Aktiengesellschaften, als Aktiengesellschaften organisierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, an denen der Kanton Aktienkapitel hält; PHTG) besteht für Mitglieder des Grossen Rates, die einem entsprechenden Verwaltungsrat oder Führungsgremium angehören, keine Ausstandspflicht.

. .

<sup>1)</sup> SR 220